Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Dezember

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XXVIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 2. Dezember 1878.

Inhalt.

Verordnungen des Ministeriums des Innern: die Festsetzung der Bezüge der Wittwen und Waisen der Volksschulhauptlehrer betreffend; die Fleischschauordnung betreffend.
Berichtigung.

Verordnung.

Die Festsetzung der Bezüge der Wittwen und Waisen der Volksschulhauptlehrer betreffend.

In Vollzug der §§. 89, 90 und 91 des Elementarunterrichtsgesetzes vom 8. März 1868 werden vom 1. Dezember 1878 an bis auf Weiteres die jährlichen Bezüge aus dem allgemeinen Schullehrer-Wittwen- und Waisenfond wie folgt, festgesetzt:

das Wittwengehalt auf

Zweihundert zwanzig Mark;

der Erziehungsbeitrag für ein Kind auf

Vierundvierzig Mark

und

der Nahrungsgehalt für ein Kind auf

Sechsundsechzig Mark.

Karlsruhe, den 15. November 1878.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. Lang.

Verordnung.

Die Fleischschauordnung betreffend.

Auf Grund der §§. 93 und 87 a. des Polizeistrafgesetzes und §. 367 Ziffer 7 Reichs-Straf-Gesetz-Buch wird unter Aufhebung der Verordnungen vom 17. August 1865 und 29. August 1874 verordnet, wie folgt:

§. 1.

Jede Gemeinde hat zur Besichtigung des der Schau unterworfenen Schlachtviehs sowie der zum Verkauf ausgesetzten Fleischwaaren die nöthige Anzahl von Fleischbeschauern aufzustellen.

§. 2.

Als Fleischbeschauer kann außer einem Thierarzte nur Derjenige aufgestellt werden, der sich durch ein Zeugniß des Bezirksthierarztes über den Besitz der zur Besorgung der Fleischbeschau erforderlichen Kenntnisse ausweist.

In Gemeinden, in welchen ein Thierarzt wohnt, kann nur mit Genehmigung des Ministeriums des Innern ein Sachverständiger, der nicht Thierarzt ist, als Fleischbeschauer aufgestellt werden.

Eine Dienstweisung, auf deren Beachtung jeder Fleischbeschauer bezirksamtlich zu verpflichten ist, wird dessen Obliegenheit näher bezeichnen.

§. 3.

Die Belohnung des Fleischbeschauers hat unmittelbar aus der Gemeindekasse zu geschehen.

Der Gemeinde ist überlassen, für jedes der Beschau unterstellte Schlachtthier von dessen Besitzer eine Gebühr zu erheben. Die Bestimmung der Größe dieser Gebühr unterliegt der Genehmigung des Bezirksamts.

§. 4.

Nachgenannte Thiere, die zum Verkauf ihres Fleisches als Nahrungsmittel für Menschen geschlachtet werden sollen, müssen sowohl vor als nach der Schlachtung der Besichtigung des Fleischbeschauers unterstellt werden:

1. Rindvieh, einschließlich der Kälber,
2. Pferde jeden Alters,
3. Schaafe,
4. Ziegen,
5. Schweine.

Zu diesem Zwecke muß die beabsichtigte Schlachtung einige Stunden vorher dem Fleischbeschauer angezeigt werden.

Nur in Nothfällen darf die Stellung zur Schau vor der Schlachtung unterlassen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 5.

Bei krankem Schlachtvieh muß die zweite Besichtigung durch einen Thierarzt vorgenommen werden.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf erkranktes Kleinvieh und auf Schlachtthiere, welche wegen Aufblähung in Folge der Grünfütterung, wegen drohender Erstickung, Zufällen während der Geburt oder Vorfall der Gebärmutter oder wegen einer erlittenen äußerlichen Verletzung binnen der ersten 12 Stunden nach der Beschädigung geschlachtet würden.

§. 6.

Verdorbenes, der Gesundheit schädliches Fleisch (§. 10) und Fleisch, welches von dem Fleischbeschauer als ungenießbar bezeichnet wird, darf zum Genusse weder feil geboten, noch verkauft werden.

Als verdorben oder der Gesundheit schädlich ist namentlich zu behandeln:

1. übelriechendes, bereits in Fäulniß übergegangenes Fleisch,
2. Fleisch, welches von gehetzten oder umgestandenen Thieren herrührt,
3. Fleisch von Thieren, die an Milzbrand, Wuth, Rotz, Wurm, ausgebreiteter Lungen- und Perlsucht, an Trichinen, Finnen oder an einer in Entmischung und Zersetzung der Säfte bestehenden Krankheit gelitten haben.

§. 7.

Der Besitzer des vom Fleischbeschauer als ungenießbar bezeichneten Fleisches kann, wenn er sich hiebei nicht beruhigen will, den endgiltigen Ausspruch des Bezirksthierarztes einholen.

Im Falle der Bezirksthierarzt selbst die Fleischbeschau besorgt, kann der endgiltige Ausspruch des Bezirksarztes angerufen werden.

§. 8.

Wer den Verkauf von Fleisch oder Fleischwaaren gewerbsmäßig oder an öffentlichen Orten betreibt, ist verbunden, dem Fleischbeschauer auf Verlangen jederzeit den gesammten Vorrath zur Beschau zu unterstellen.

§. 9.

Die Ortspolizeibehörde hat dafür zu sorgen, daß Fleisch oder Fleischwaaren, welche als ungenießbar bezeichnet oder als verdorben oder der Gesundheit schädlich befunden worden sind, nicht fernerhin als Genußmittel zum Verkauf gebracht werden (§. 30 des Polizeistrafgesetzes).

§. 10.

Pferdefleisch, welches zum Verkauf ausgesetzt wird, darf ausdrücklich nur als Pferdefleisch und nur in Fleischbänken, in welchen anderes Fleisch nicht zum Verkauf ausgesetzt ist, feilgeboten werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 11.

Der Bestimmung der Ortspolizei ist überlassen, den Verkauf des Fleisches kranker Thiere, welches jedoch noch genießbar ist, sowie des weniger schmack- und nahrhaften Fleisches (des sogenannten nicht bankwürdigen Fleisches) in Fleischbänken zu beschränken oder, sofern besondere Verkaufsstellen von der Ortspolizei für solches Fleisch bestimmt sind, ganz zu verbieten.

Nicht bankwürdig ist das Fleisch

1. von verunglückten Thieren, welche nicht unverzüglich nach dem Unfall geschlachtet werden,
2. von alten und von abgemagerten Pferden,
3. von Kälbern, die nicht 14 Tage alt sind,
4. von kranken Thieren, soweit solches Fleisch überhaupt verkauft werden darf,
5. das von dem Fleischbeschauer als ungeeignet für den unbeschränkten Verkauf in Fleischbänken bezeichnete Fleisch.

§. 12.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann die nochmalige Beschau alles in die Gemeinde von auswärts eingebrachten Fleisches angeordnet werden.

§. 13.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann angeordnet werden, daß Schweinefleisch in Fleischbänken, Verkaufslokalitäten, auf Märkten oder an anderen öffentlichen Orten nicht feilgehalten oder verkauft werden darf, bevor es einer mikroskopischen Untersuchung auf Trichinen unterzogen worden ist.

§. 14.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar k. J. in Kraft.

Karlsruhe, den 26. November 1878.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. Blattner.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Dienstweisung für die Fleischbeschauer.

An Stelle der Dienstweisung für Fleischbeschauer vom 28. August 1865 treten folgende Bestimmungen.

§. 1.

Wer ohne Thierarzt zu sein, als Fleischbeschauer bestellt werden will, muß sich durch ein Zeugniß des Bezirksthierarztes über den Besitz folgender Kenntnisse ausweisen:

1. Kenntniß der einschlagenden Gesetze, Verordnungen und Instruktionen;
2. Kenntniß der einzelnen Körpertheile der Schlachtthiere und ihrer Benennung;
3. Kenntniß der Gesundheitszeichen der Schlachtthiere im lebenden und geschlachteten Zustande;
4. Kenntniß der hauptsächlichen Merkmale kranker Schlachtthiere im lebenden und todten Zustande und der Merkmale der verdorbenen Fleischwaaren;
5. Kenntniß der Zeichen der wichtigern ansteckenden Thierkrankheiten, insbesondere der Tollwuth, der Rotz-, Wurmkrankheit, des Milzbrandes, der Rinderpest, der Lungenseuche, der Maul- und Klauenseuche und der Schafräude.

Die Bestellung als Trichinenschauer muß von dem Bezirksamte nach Benehmen mit dem Landesthierarzte genehmigt werden.

§. 2.

Nur solches Schlachtvieh und solches Fleisch untersteht der Fleischbeschau, welches zum Verkauf als Nahrungsmittel für Menschen bestimmt ist, gleichviel ob das Fleisch roh, gekocht oder auf sonstige Weise zubereitet oder mit anderen Stoffen gemengt ist.

§. 3.

Die Fleischbeschau zerfällt in die ordentliche, das ist jene, welche auf Anzeige des Schlächters gemäß §. 4 der Verordnung vom November l. J. vorgenommen wird, und in die außerordentliche, das ist jene, welche ohne Aufforderung und Vorwissen des Schlächters oder Fleischverkäufers auf den Grund des §. 8 der genannten Verordnung angestellt wird.

§. 4.

Zur Vornahme der ordentlichen Fleischbeschau hat der Fleischbeschauer sich auf die ihm zugehende Anzeige seitens des Schlächters so zeitig in dessen Schlachtlokal zu begeben, daß die beabsichtigte Schlachtung nicht aufgehalten wird.

§. 5.

Die Thiere, welche der ordentlichen Fleischbeschau unterstehen (vergl. §. 4 der Ver-

ordnung vom 26. November d. J.), muß der Fleischbeschauer sowohl vor der Schlachtung, im lebenden Zustande (äußere Beschau), als auch nach dem Schlachten bezüglich der Eingeweide und des Fleisches einer genauen Untersuchung unterstellen (innere Beschau).

§. 6.

Die Stellung des Schlachtthieres zur ordentlichen Schau im lebenden Zustande darf nur in Nothfällen, d. i. dann unterbleiben, wenn das Thier zufällig in eine Lage gerathen ist, in welcher ohne augenblickliche Schlachtung dessen Fleisch nicht mehr als Nahrungsmittel für Menschen verkauft werden könnte, z. B. bei Verwundungen, Knochenbrüchen, plötzlichem Aufblähen, bei drohender Erstickung, bei Zufällen während der Geburt und bei Vorfall oder Umstülpung des Tragsacks.

§. 7.

Bei kranken Schlachtthieren muß gemäß §. 5 der Verordnung vom 26. November d. J. die zweite Beschau in der Regel von einem Thierarzte vorgenommen werden.

§. 8.

Der außerordentlichen Fleischbeschau untersteht sämmtliches Fleisch, sowie alle Fleischwaaren, welche sich in den Schlacht- und Verkaufslokalitäten der Metzger, Wurstler und sonstiger gewerbsmäßiger Fleischwaarenverkäufer vorfinden oder auf Märkten, in Freibänken oder an anderen öffentlichen Orten feilgehalten werden.

Die außerordentliche Fleischbeschau ist unvermuthet und so oft vorzunehmen, als es die örtlichen Verhältnisse verlangen.

§. 9.

Das zum Verkauf als Nahrungsmittel für Menschen bestimmte Fleisch kann entweder genießbar und deßwegen zum Verkauf zulässig oder ungenießbar und deßwegen zum Verkauf unzulässig befunden werden. Ungenießbar ist das durch §. 6 der Verordnung vom 26. November als verdorben der Gesundheit schädlich bezeichnete Fleisch und das Fleisch, das vom Fleischbeschauer nach der Dienstweisung §. 16 für ungenießbar erklärt wird.

§. 10.

Das zum Verkauf zulässige Fleisch kann in Folge besonderer auf Grund des §. 11 der Verordnung vom 26. November d. J. erlassener ortspolizeilicher Vorschrift selbst wieder in bankwürdiges, d. h. zum Verkauf in den Fleischbänken geeignetes oder in nicht bankwürdiges Fleisch zerfallen. Das nicht bankwürdige Fleisch darf nur unter den ortspolizeilich vorgeschriebenen Beschränkungen zum Verkauf zugelassen werden.

Wo ortspolizeiliche Vorschriften diesen Unterschied aufstellen, gelten hiefür die in den §§. 11—15 gegebenen Merkmale als Anleitung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 11.

Als bankwürdig ist alles von gesunden Schlachtthieren kommende Fleisch zu betrachten, welches ordnungsmäßig geschlachtet und noch frisch (unverdorben, von Fäulniß nicht angegangen) ist. Dasselbe muß je nach der Thiergattung, von der es stammt, die eigenthümliche frische Farbe und den entsprechenden Geruch besitzen.

§. 12.

Fleisch von solchen Thieren, welche sich bisher gesund und in schlachtfähigem (zur Verwerthung als Schlachtvieh geeigneten) Zustande befunden, jedoch durch Zufälle der in §. 6 erwähnten Art Schaden genommen haben, ist als bankwürdig zu betrachten, wenn die Thiere ohne Verzug nach dem Schaden, der sie betroffen, ordnungsmäßig ausgeschlachtet worden sind und das Fleisch die in §. 11 angegebenen Eigenschaften zeigt.

§. 13.

Krankhafte Veränderungen von geringer örtlicher Ausdehnung, bei denen das Wohlbefinden der Thiere nicht wesentlich gelitten hat und namentlich ihre Anmästung nicht weiter gestört worden ist, schließen, soweit nicht die §§. 15 und 16 Anwendung finden, die Bankwürdigkeit des Fleisches nicht aus, wenn solches nur sonst von guter Beschaffenheit ist. Die einzelnen Theile, in welchem sich solche kleine Schäden und Entartungen vorfinden, sind jedoch sorgfältig auszuscheiden und sofort vertilgen zu lassen.

§. 14.

Kalbfleisch, welches als bankwürdig erachtet werden soll, darf nicht von zu geringen und nicht unter 14 Tagen alten Kälbern herstammen.

§. 15.

Nicht bankwürdig aber doch genießbar ist das Fleisch:

1. von verunglückten Thieren (§. 6), welche nicht unverzüglich nach dem Unfall, jedoch (je nach der Wärme der Witterung) längstens 6 bis 12 Stunden nachher in fieberlosem Zustande geschlachtet worden sind;
2. Thiere, welche durch Blitz getödtet worden sind und alsbald ausgehauen werden;
3. von alten und von abgemagerten Pferden;
4. von Kälbern, die nicht 6 Schneidezähne besitzen oder deren Fleisch mager, von welker Beschaffenheit und von verwaschen röthlicher Farbe ist, oder deren Mark in den Knochen sehr blutreich erscheint;
5. von kranken Thieren, wenn die Krankheit, ihrer Art nach, den Fleischgenuß nicht unbedingt ausschließt (§. 16), erst im Beginn gewesen und weder Fieber, noch ausgedehnte Vereiterung, noch Blutzersetzung zur Folge hatte, oder sich nur auf einzelne, vom Genuß auszuschließende Theile beschränkt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 16.

Als ungenießbar und darum für den Verkauf unzulässig, ist das Fleisch anzusehen:

1. wenn es blaß und wässerig oder dunkel und grünlich gefärbt und schmierig ist, oder übel riecht;
2. wenn das Fett weder weiß, noch gelblich, sondern grünlich oder sonst mißfarbig ist, wenn dasselbe insbesondere seine Dichtigkeit verloren hat und sulzig geworden ist;
3. wenn das Zellgewebe unter der Haut oder zwischen dem Fleische oder dasjenige der Eingeweide wässerige, blutige oder sulzige Ergießungen in erheblicher Ausdehnung wahrnehmen läßt;
4. wenn das Blut nicht geronnen, dick und schwarz oder dünn und blaß ist;
5. wenn das Fleisch von gehetzten oder umgestandenen Thieren stammt;
6. wenn es von Thieren herrührt, welche an Tollwuth, Milzbrand, Rotz und Wurm litten, oder einer dieser Krankheiten verdächtig gewesen sind;
7. ebenso das Fleisch von Thieren, welche an ausgebreiteter Lungen- und Perlsucht gelitten haben;
8. wenn das Fleisch von Thieren herkömmt, welche in hohem Grade oder längere Zeit krank gewesen waren, so daß Fieber, Zehrfieber, Zersetzung des Blutes und der Säfte, Erguß von Flüssigkeiten in die Körperhöhlen oder brandige Zerstörung von Eingeweiden erfolgten oder Geschwüre und Eiterbeulen sich in den verschiedenen Körpertheilen gebildet haben;
9. Das Fleisch von Thieren, welche an Vergiftung zu Grunde gingen; endlich
10. Fleischstücke und Eingeweide, welche mit Trichinen, Finnen, Quesen oder Hülsenwurmblasen (s. g. Wasserblasen) durchsetzt sind.

§. 17.

Findet der Fleischbeschauer bei der ordentlichen Fleischbeschau Fleisch, welches er nach obigen Vorschriften ungenießbar und darum zum Verkauf als Nahrungsmittel für Menschen als unzulässig erachtet, so hat er dies dem Besitzer zu eröffnen und mit dem Fleische im Beisein des Fleischbeschauers sofort eine solche Veränderung vornehmen zu lassen, daß ein Verkauf zum menschlichen Genusse unmöglich wird.

Alle Theile eines Schlachtthiers, welche Eingeweidewürmer irgend einer Art oder Entwicklungsstufe enthalten, sind durch mehrstündiges Auskochen oder durch Verbrennen unschädlich zu machen.

Die unter polizeilicher Aufsicht ausgekochten Theile eines Schlachtthiers können zu technischen Zwecken verwendet werden.

Wo das Auskochen oder Verbrennen nicht polizeilich überwacht werden kann, sind solche Theile eines Schlachtthiers in Chlorkalk zu werfen oder mit Theer oder mit Steinöl (Petroleum) zu übergießen und dann zu vergraben.

Ebenso ist mit dem Fleische milzbrandkranker Thiere zu verfahren.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 18.

Fleisch oder Fleischwaaren, welche bei der außerordentlichen Fleischbeschau als ungenießbar befunden werden, hat der Fleischbeschauer sofort mit Beschlag zu belegen und der Ortspolizeibehörde zur weiteren Amtshandlung (§. 17.) zur Verfügung zu stellen. Außerdem ist, wenn das Fleisch als verdorben und gesundheitsschädlich zu betrachten und demnach das Feilhalten schon durch §. 6 und 9 der Verordnung vom 26. November d. J. untersagt ist, der Ortspolizeibehörde zur Bestrafung Anzeige zu machen.

§. 19.

Wo bezüglich des Fleischverkaufs durch ortspolizeiliche Vorschrift ein Unterschied zwischen bankwürdigem und nicht bankwürdigem Fleisch eingeführt ist, darf Fleisch, welches bei der ordentlichen oder außerordentlichen Fleischbeschau als genießbar aber nicht als bankwürdig befunden wird, nur mit den ortspolizeilich vorgeschriebenen Beschränkungen zum Verkaufe ausgesetzt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen und gegen diejenigen über den Verkauf von Pferdefleisch (§. 10 der Verordnung vom 26. November d. J.) sind behufs der Bestrafung der Polizeibehörde anzuzeigen.

§. 20.

Der Fleischbeschauer hat bei allen seinen Besichtigungen zugleich darauf zu wachen, daß die landes- und ortspolizeilichen Vorschriften über Einrichtungen und Reinlichkeit in den Schlachthäusern, Fleischbänken und Verkaufslokalitäten beachtet und Mißstände in dieser Beziehung beseitigt werden, nöthigenfalls aber dieselben der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

Ebenso hat der Fleischbeschauer der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, wenn ihm der Ausbruch einer ansteckenden Thierkrankheit oder ein Vergehen bezüglich der zum Schutze gegen ansteckende Thierkrankheiten bestehenden Verordnungen zur Kenntniß gelangt.

§. 21.

Jeder Fleischbeschauer hat ein Tagebuch zu führen, in welches er die Art, das Alter und das Geschlecht jedes besichtigen Schlachtthieres, den Befund an demselben, das Gutachten hierüber, sowie die Zeit der Schlachtung einzutragen hat. Jeder Eintrag ist mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen, welche gleichlautend auf den etwa auszustellenden Schauschein zu verzeichnen ist.

Am Schlusse jedes Vierteljahrs ist ein Auszug aus dem Tagebuch dem Bezirksthierarzte vorzulegen.

Der Auszug, welchen auch der Bezirksthierarzt, der die Fleischschau selbst ausübt, zu fertigen hat, ist den Akten des Bezirksthierarzts über Fleischbeschau einzuverbleiben.

§. 22.

Der Nachweis der geschehenen Fleischbeschau und die Entrichtung der Fleischschaugebühr an die Gemeindekasse richtet sich nach den jeden Orts bestehenden besonderen Anordnungen.

§. 23.

Diese Dienstweisung tritt am 1. Januar 1877 in Kraft.

Karlsruhe, den 26. November 1878.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Vdt. Blattner.

Berichtigung.

Nach Mittheilung des Herrn Reichskanzlers müssen die Eingangsworte zu Nummer II. der dem Formular VII. für Impflisten vorgedruckten Bemerkungen lauten:

„In Spalte „ 7" (nicht Spalte 8) ist einzutragen." Hiernach ist der Abdruck Seite 183 des Gesetzes- und Verordnungsblattes Nr. 24 zu berichtigen.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXIX.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 6. Dezember 1878.

Inhalt.

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels; die Ausübung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betreffend.

Verordnung.

Die Ausübung des Gewerbebetriebs im Umherziehen betreffend.

Zum Vollzug des Titels III. der deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (abgedruckt im Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1871 Seite 248 ff.), der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. März 1877 über den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1877 Seite 185 ff.), sowie des Bundesrathsbeschlusses vom 21. Juni 1878 über die Verwendung einheitlicher Formulare für Legitimationsscheine wird auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes vom 21 Dezember 1871 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 424) mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1879 an verordnet, was folgt.

§. 1.

(Nothwendigkeit einer Legitimation). Inländer (Reichsangehörige) und Ausländer (Nichtreichsangehörige) bedürfen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen in den durch §. 55 der deutschen Gewerbeordnung bezeichneten Fällen eines von einer zuständigen deutschen Verwaltungsbehörde ausgestellten Legitimationsscheins.

Zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues ist nach §. 55 der deutschen Gewerbeordnung ein Legitimationsschein nicht erforderlich. Es sind aber Vieh (einschließlich Geflügel), Eier, Butter und Käse den rohen Erzeugnissen der Landwirthschaft nicht beizurechnen. Ferner bedürfen Ausländer gemäß Ziffer 1 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. März 1877 auch zum Verkauf und Ankauf roher Erzeugnisse obiger Wirthschaftszweige alsdann eines Legitimationsscheins, wenn sie diesen Handel im Umherziehen außerhalb des gewöhnlichen Grenzverkehrs betreiben wollen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Zum Kauf und Verkauf von Waaren auf Wochenmärkten, Jahrmärkten und Messen ist nach §. 64 der deutschen Gewerbeordnung ein Legitimationsschein nicht erforderlich. Dagegen bedürfen Personen, welche außerhalb ihres Wohnorts auf Märkten und Messen die in §. 55 Ziffer 4 beziehungsweise §. 59 der deutschen Gewerbeordnung bezeichneten gewerblichen oder künstlerischen Leistungen darbieten wollen, hierzu eines Legitimationsscheins.

§. 2.

(Formulare für Legitimationsscheine.) Die Legitimationsscheine zum Gewerbebetrieb im Umherziehen werden nach den anliegenden Formularen A., B., C., D. und E. auf gestempelten Impressen, giltig für das Kalenderjahr, ausgestellt.

Es ist zu verwenden:

1. Formular A. (in gelber Farbe) für Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und das Darbieten sonstiger Lustbarkeiten (§. 59 der deutschen Gewerbeordnung) und zwar sowohl für Inländer als Ausländer;
2. Formular B. (grau) als regelmäßiger Legitimationsschein für Inländer (Reichsangehörige) überall, wo nicht eines der besonderen Formulare A., C., D. oder E. in Verwendung zu kommen hat;
3. Formular C. (roth) für den Gewerbebetrieb von Ausländern (Nichtreichsangehörigen) im Umherziehen, mit Ausnahme des in Ziffer 1 dieses Paragraphen bezeichneten Gewerbes;
4. Formular D. (blau) für den Ankauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfangs (§. 58 Ziffer 1 der deutschen Gewerbeordnung);
5. Formular E. (grün) für den innerhalb des Umgebungskreises des Wohnorts stattfindenden Verkauf selbstverfertigter Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, einschließlich den Handel mit Geflügel, und für das nach Landesgebrauch hergebrachte Anerbieten gewerblicher Leistungen innerhalb desselben Umgebungskreises (§. 58 Ziffer 2 der deutschen Gewerbeordnung).

§. 3.

(Zuständigkeit der Bürgermeister und Bezirksämter.)

1. Die Bürgermeister als Ortspolizeibehörden sind lediglich befugt, Legitimationsscheine nach Formular D. für den Ankauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfangs (§. 58 Ziffer 1 der deutschen Gewerbeordnung) und nach Formular E. für den Verkauf selbstverfertigter Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, sowie für das nach Landesgebrauch hergebrachte Anerbieten gewerblicher Leistungen innerhalb des Umgebungskreises des Wohnortes des Gewerbetreibenden (§. 58 Ziffer 2 der deutschen Gewerbeordnung) auszustellen. Bei Ausstellung des Legitimationsscheins nach Formular E. (§. 58 Ziffer 2 der deutschen Gewerbeordnung) sind ausdrücklich die Orte zu bezeichnen, für welche der Schein zum Gewerbebetrieb im Umherziehen berechtigen soll; dabei

darf nicht über einen Umkreis von 15 Kilometern vom Mittelpunkt des Wohnorts des Nachsuchenden hinausgegangen werden.

An Ausländer dürfen vom Bürgermeister als Ortspolizeibehörde Legitimationsscheine nach Formular D. und E. nur ausgestellt werden, wenn der Ausländer in der bezüglichen Gemeinde seinen Wohnsitz hat und er das Gewerbe im Umherziehen in der Gemeindegemarkung auszuüben beabsichtigt. Die Giltigkeit des vom Bürgermeister an einen Ausländer ausgestellten Legitimationsscheins ist nach Ziffer 5 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. März 1877 auf die Gemeindegemarkung beschränkt.

2. In allen anderen Fällen werden die Legitimationsscheine durch die Bezirksämter ertheilt, welche hierbei die Formulare A., B. und C. zu verwenden haben.

§. 4.

(Oertliche Zuständigkeit.) Zur Ertheilung des Legitimationsscheins ist in der Regel diejenige Behörde (Bürgermeister oder Bezirksamt) zuständig, in deren Bezirk der Nachsuchende seinen Wohnsitz hat.

Jedoch sind die Bezirksämter ermächtigt, beim Vorhandensein der allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen und wenn keine sonstigen Bedenken vorliegen, Angehörigen anderer Bundesstaaten und Ausländern, welche, ohne im Großherzogthum einen Wohnsitz zu haben, daselbst ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, einen Legitimationsschein auszustellen.

§. 5.

(Prüfung der Voraussetzungen für Ausstellung des Scheins.) Vor der Ausstellung des Legitimationsscheins hat die zuständige Behörde zu prüfen, ob die in den §§. 56 und 57 der deutschen Gewerbeordnung und in der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. März 1877, betreffend den Gewerbebetrieb der Ausländer im Umherziehen, bezeichneten Voraussetzungen für die Gewährung des Gesuchs vorhanden sind und nicht sonstige gesetzliche Hindernisse demselben entgegenstehen. Dabei ist nach den Vorschriften der nachstehenden Paragraphen 6—8 zu verfahren.

§. 6.

(Prüfung der Voraussetzungen bei Inländern.) Bei dem Gesuche eines Inländers (Reichsangehörigen) um Ausstellung eines Legitimationsscheins ist ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde beizubringen, welches über das Alter des Gesuchstellers sowie darüber Aufschluß gibt, ob nicht etwa einer der in §. 57 Ziffer 1—4 der deutschen Gewerbeordnung bezeichneten Versagungsgründe vorliegt. Das Zeugniß ist von der Behörde des Orts auszustellen, in welchem der Gesuchsteller seinen Wohnsitz hat. In den Städten, wo das Bezirksamt die Ortspolizei ausübt, sind die Erhebungen soweit thunlich durch das staatliche Polizeipersonal zu machen, so daß die Gemeindebehörde nur, wo nach den Verhältnissen des Falls nöthig, zur Erhebung und Begutachtung herangezogen wird.

Gehört der Ort, dessen Polizeibehörde das Zeugniß auszustellen hat, nicht zu dem Verwaltungsbezirk der zur Ausstellung des Scheins zuständigen Stelle, so ist das Zeugniß durch die der bezüglichen Polizeibehörde vorgesetzte Verwaltungsstelle zu beglaubigen.

§. 7.

(Prüfung der Voraussetzungen bei Ausländern.) Ausländer haben ihrem Gesuche um Ertheilung eines Legitimationsscheins beizulegen:

a. einen Paß oder beglaubigten Heimathschein, dessen Giltigkeit noch nicht abgelaufen ist und aus welchem sich neben der Heimathangehörigkeit das Alter des Gesuchstellers ergibt;

b. ein durch die Gesandtschaft oder das Konsulat beglaubigtes, nicht über sechs Monate altes Zeugniß der Behörde ihres Heimathortes, welches darüber Auskunft gibt, ob nicht einer der in §. 57 Ziffer 1—4 der deutschen Gewerbeordnung bezeichneten Versagungsgründe vorliegt und welches sich zugleich über den Leumund des Gesuchstellers ausspricht;

eventuell, wenn der Ausländer im Reichsgebiet einen Wohnsitz hat, an Stelle des letztgedachten Zeugnisses ein von der Ortspolizeibehörde des Wohnsitzes ausgestelltes Zeugniß, das über die gedachten Thatsachen Auskunft gibt.

§. 8.

(Abkürzung der Prüfung und ärztliches Gutachten.) Im Falle der Gesuchsteller schon einen Legitimationsschein für das nächstvergangene Kalenderjahr besitzt, kann nach den Umständen des Falls die Prüfung darauf beschränkt werden, daß eine Beurkundung der zuständigen Ortspolizeibehörde darüber erhoben wird, ob nicht etwa seit Ausstellung des früheren Zeugnisses eine Aenderung der in Betracht kommenden Verhältnisse beim Gesuchsteller eingetreten ist.

Liegt Grund zur Annahme vor, daß der Gesuchsteller mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet ist (§. 57 Ziffer 1 der Gewerbeordnung), so ist hierüber geeigneten Falls ein Zeugniß des Bezirksarztes zu erheben.

§. 9.

(Versagung wegen allgemein gesetzlicher Hindernisse.) Für Leistungen, Schaustellungen, Aufführungen und dergleichen, welche Verletzungen der Sittlichkeit befürchten lassen oder nach allgemeinen polizeilichen Bestimmungen verboten sind, wie Gaukelei, Wahrsagen, Traumdeuten, Glückspiele, oder welche jedes sachlichen Gehaltes entbehren, dürfen Legitimationsscheine nicht ausgestellt oder ausgedehnt werden.

§. 10.

(Versagung des Scheins wegen jugendlichen Alters.) Ausländern, welche

das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, ist der Legitimationsschein stets zu verweigern (Ziffer 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. März 1877).

Inländern kann vor Erreichung dieses Lebensjahres der Legitimationsschein verweigert werden, auch wenn sonstige gesetzliche Hinderungsgründe nicht vorliegen.

§. 11.

(Versagung des Scheins an Ausländer.) Ausländischen Zigeunern dürfen Legitimationsscheine gar nicht, ausländischen Topfbindern, Kesselflickern, Händlern mit Drahtwaaren und ähnlichen Gegenständen nur dann ertheilt werden, wenn sie sich darüber ausweisen, daß sie einen Legitimationsschein aus dem nächstvergangenen Kalenderjahr besitzen.

Ausländern, welche der deutschen Sprache gänzlich unkundig sind, sowie Ausländern, von welchen anzunehmen ist, daß sie sich ohne Inanspruchnahme fremder Unterstützung ihren Unterhalt nicht zu verschaffen vermögen, ist der Legitimationsschein in der Regel zu versagen.

Im Uebrigen ist nach Ziffer 2 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. März 1877 der nachgesuchte Legitimationsschein Ausländern stets zu versagen, sobald einer den Verhältnissen des Amtsbezirks entsprechenden Anzahl von Personen für das beabsichtigte Gewerbe Legitimationsscheine ertheilt sind; die Prüfung dieser Bedürfnißfrage wird eine besonders strenge sein müssen, wenn die Vermuthung dafür spricht, daß das fragliche Gewerbe in völlig ausreichender Weise von Inländern betrieben werde oder wenn mit dem Betriebe desselben besondere Gefahren in sicherheits- oder gesundheitspolizeilicher Beziehung verbunden sind. Auch wenn es sich um die Zahl der zuzulassenden Begleiter handelt (§§. 15 und 16 dieser Verordnung), ist die Frage des Bedürfnisses zu prüfen.

§. 12.

(Ausübung des Gewerbes in Gesellschaft.) Wenn mehrere Personen in Gemeinschaft ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, so ist für jede Person, welche an einer der in §. 55 Ziffer 1—4 der deutschen Gewerbeordnung bezeichneten Handlungen theilnimmt und nicht lediglich als Begleiter im Sinne des §. 62 Absatz 2 der Gewerbeordnung erscheint, ein besonderer Legitimationsschein auszustellen, beziehungsweise die etwa ertheilte Ausdehnung für jede Person auf dem Legitimationsschein besonders zu beurkunden.

Bei umherziehenden Schauspielergesellschaften ist außerdem zu beachten, daß der Schauspielunternehmer im Besitze einer besondern, von einer zuständigen deutschen Behörde ertheilten Erlaubniß zu diesem Gewerbebetrieb sein muß (§. 32 der deutschen Gewerbeordnung).

§. 13.

(Modalitäten der Ausstellung und Ausfertigung des Legitimationsscheins.) Bei Ausstellung des Legitimationsscheins ist Vor- und Zuname, Wohnsitz, Staatsangehörigkeit und Personalbeschreibung des Inhabers einzutragen, sowie der beabsichtigte Gewerbebetrieb unter Angabe der Waarengattungen, beziehungsweise der Art der gewerblichen oder künstlerischen Leistungen zu bezeichnen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Der Legitimationsschein soll in der Regel nur auf persönliches Erscheinen des Gesuchstellers ertheilt werden; wenn die Ertheilung ausnahmsweise auf schriftliches Ersuchen erfolgt, so ist der Verkehr mit dem Gesuchsteller hinsichtlich der zu machenden Erhebungen und der Ausfolgung des Scheins durch die Verwaltungsbehörde seines Aufenthaltsortes zu vermitteln; namentlich ist alsdann durch die aushändigende Behörde für die Beifügung der Personalbeschreibung und der Unterschrift des Empfängers Sorge zu tragen.

§. 14.

(Geltungsgebiet des Legitimationsscheins.) Der von der zuständigen Verwaltungsbehörde eines deutschen Bundesstaates ertheilte Legitimationsschein berechtigt für das Kalenderjahr zum Gewerbebetrieb im ganzen Gebiete des Deutschen Reiches mit folgenden Ausnahmen:

a. Der gemäß §. 58 Ziffer 2 der deutschen Gewerbeordnung ausgestellte Legitimationsschein für den Verkauf selbstverfertigter Waaren und für das Anbieten gewerblicher Leistungen (Formular E.) gilt nur für den im Schein bezeichneten Umgebungskreis des Wohnorts von höchstens 15 Kilometern;

b. der gemäß §. 59 der deutschen Gewerbeordnung ausgestellte Legitimationsschein für Musikaufführungen, künstlerische Leistungen und dergleichen (Formular A.) gilt nur für den Bezirk der ausstellenden Behörde und berechtigt zu Aufführungen u. s. f. nur an den Orten, wo die Ortspolizeibehörde hierzu die Erlaubniß ertheilt, vorbehaltlich der Ausdehnung auf andere Bezirke durch die zuständige Verwaltungsbehörde;

c. der nach Ziffer 3 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. März 1877 an Ausländer ausgestellte Legitimationsschein (Formular C.) gilt nur für den Bezirk der ausstellenden Behörde, vorbehaltlich der Ausdehnung auf andere Bezirke durch die zuständige Verwaltungsbehörde.

§. 15.

(Genehmigung zur Mitführung von Begleitern.) Begleiter, welche zur Beförderung der Waaren, zur Wartung des Gespanns oder zu anderen Zwecken mitgeführt werden, bedürfen, wenn sie sich an der Darbietung der in §. 55 Ziffer 1—4 der deutschen Gewerbeordnung bezeichneten gewerblichen oder künstlerischen Leistungen nicht selbst betheiligen, keines Legitimationsscheins; es ist aber die Mitführung eines Begleiters gemäß §. 62 Absatz 2 der deutschen Gewerbeordnung nur dann gestattet, wenn sie durch die zuständige Verwaltungsbehörde im Legitimationsschein des mitführenden Gewerbetreibenden ausdrücklich genehmigt ist.

Die Genehmigung zur Mitführung eines Begleiters wird von derjenigen Behörde ertheilt, welche den Legitimationsschein ausgestellt hat oder in deren Bezirk sich der um die Genehmigung Nachsuchende befindet.

Bei der Ertheilung der Genehmigung ist in den Legitimationsschein Vor- und Zunamen, Alter, Wohnsitz, Staatsangehörigkeit und Personalbeschreibung des Begleiters aufzunehmen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 16.

(Prüfung der Voraussetzungen für Zulassung als Begleiter). Vor Ertheilung der Genehmigung zur Mitführung als Begleiter ist in gleicher Weise wie nach §§. 5—8 dieser Verordnung das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen (§. 62 Absatz 2, §. 57 Ziffer 1—4 der deutschen Gewerbeordnung, Ziffer 4 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 7. März 1877) unter Erhebung der erforderlichen Zeugnisse der zuständigen Ortspolizeibehörden zu prüfen.

Insbesondere ist dabei zu beachten:

a. Ausländer, welche das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, dürfen weder zur Mitwirkung beim Gewerbebetrieb noch aus einem anderen Grunde oder zu irgend einem anderen Zwecke (§. 62 Absatz 2 der deutschen Gewerbeordnung) von Demjenigen, der ein Gewerbe im Umherziehen betreibt, mitgeführt werden, mag der letztere ein Inländer oder ein Ausländer sein;

b. Inländer, welche das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, dürfen von Ausländern unter keinen Umständen als Begleiter oder in anderer Weise mitgeführt werden;

c. Inländer, welche das 14. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, dürfen von Inländern keinenfalls als Begleiter im Sinne des §. 62 Absatz 2 der deutschen Gewerbeordnung mitgeführt werden. Die Mitführung von inländischen Kindern unter 14 Jahren, ohne daß dieselben als Begleiter im Sinne des §. 62 Absatz 2 der Gewerbeordnung oder zur Mitwirkung beim Gewerbebetrieb im Sinne des §. 55 Ziffer 1—4 der deutschen Gewerbeordnung verwendet werden, ist nur dann zulässig wenn nachgewiesen wird, daß dadurch den gesetzlichen oder mit anderen deutschen Staaten vereinbarten Bestimmungen über den Schulbesuch kein Eintrag geschieht.

d. Für Inländer, welche zwar das 14. aber noch nicht das 21. Lebensjahr überschritten haben, kann die Genehmigung zur Mitführung als Begleiter von Inländern auch dann verweigert werden, wenn keiner der allgemeinen gesetzlichen Hinderungsgründe vorliegt.

Vor der Genehmigung ist geeigneten Falls der Nachweis zu verlangen, daß den gesetzlichen Bestimmungen über den Besuch der Fortbildungsschule Genüge geleistet wird.

e. Krüppelhafte und zur Arbeit unfähige Personen, welche nicht zur Beihilfe bei dem Gewerbe dienen können, sondern deren Mitführung nur die Erregung des Mitleids und die Beförderung des Bettels bezweckt, dürfen nicht als Begleiter zugelassen werden.

f. Wenn ein um den Legitimationsschein nachsuchender Ausländer Personen mit sich führt, welche nach Lit. a. und b. nicht als Begleiter oder sonst zur Mitnahme beim Gewerbebetrieb im Umherziehen zugelassen werden dürfen, so ist demselben stets auch der nachgesuchte Legitimationsschein zu verweigern.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 17.

(Verfahren bei Versagung des Legitimationsscheins und bei Verweigerung der Genehmigung zur Mitführung als Begleiter). Verweigert der Bürgermeister die Ertheilung eines Legitimationsscheins nach §. 58 Ziffer 1 und 2 der deutschen Gewerbeordnung, so ist auf Verlangen des Nachsuchenden die Verweigerung schriftlich festzustellen und es ist gegen diesen Bescheid ein binnen 14 Tagen zu rechtfertigender Rekurs an den Bezirksrath zulässig, welcher als Verwaltungsbehörde in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Betheiligten endgiltig beschließt (§. 57 Absatz 2, §§. 20 und 21 der deutschen Gewerbeordnung).

Ist das um Ertheilung oder Ausdehnung eines Legitimationsscheins angegangene Bezirksamt der Ansicht, daß dieselbe zu versagen sei, so hat es auf Verlangen des Nachsuchenden die Sache zur Verhandlung und Entscheidung vor den Bezirksrath zu bringen. Der Rekurs gegen das in letzterem Falle ergangene Erkenntniß des Bezirksrathes ist gemäß §§. 20 und 21 der deutschen Gewerbeordnung an das Handelsministerium zu richten.

In gleicher Weise sind Gesuche um Genehmigung zur Mitführung als Begleiter zu behandeln.

§. 18.

(Verfahren bei Ausländern insbesondere.) Da Ausländer keinen gesetzlichen Anspruch auf Ertheilung eines Legitimationsscheins oder auf Zulassung von Begleitern haben, so stehen denselben eigentliche Rechtsmittel gegen den versagenden Beschluß der Verwaltungsbehörde erster Instanz nicht zu und es greift für sie das Rekursverfahren nach §§. 20 und 21 der deutschen Gewerbeordnung nicht Platz; es ist denselben jedoch unbenommen, vermeintliche Beschwerden bei der zuständigen höheren Behörde anzubringen.

§. 19.

(Zurücknahme des Legitimationsscheins.) Wenn sich bei einem Ausländer vor Ablauf der Giltigkeitsdauer seines Legitimationsscheins ergibt, daß bei ihm einer der Gründe zutrifft, aus welchen der Legitimationsschein zu versagen ist (§. 57 Ziffer 1—4 der deutschen Gewerbeordnung, §§. 5, 9, 10 Absatz 1 und 16 Lit. f. dieser Verordnung), so ist demselben, mag der Versagungsgrund erst nach Ausstellung des Legitimationsscheins eingetreten oder schon vorher vorgelegen, aber erst später zur Feststellung gelangt sein, durch das Bezirksamt der Legitimationsschein abzunehmen und die Fortsetzung des Gewerbebetriebs zu untersagen. Ist der Schein von einer anderen Behörde ausgestellt, so ist der letzteren von der Zurückziehung unter Angabe des Grundes Nachricht zu geben.

§. 20.

(Tabelle über ertheilte Legitimationsscheine und zugelassene Begleiter.) Ueber die in jedem Kalenderjahre ausgestellten Legitimationsscheine ist von den

Bezirksämtern und Bürgermeistern ein tabellarisches Verzeichniß nach Formular F. zu führen, welchem die Zeugnisse, auf deren Grund die Scheine ertheilt wurden, beizuschließen sind.

In diesem Verzeichniß sind auch die zugelassenen Begleiter anzugeben, und zwar auch in den Fällen, wo die Genehmigung zur Mitführung des Begleiters von einer andern als der den Legitimationsschein ausstellenden Behörde ertheilt worden ist; letzteren Falls ist unter der Rubrik „Bemerkungen" anzugeben, von welcher Behörde und an welchem Tage der Legitimationsschein ausgestellt wurde.

§. 21.

(Tabelle über ausgedehnte Legitimationsscheine.) Ueber die erfolgten Ausdehnungen von Legitimationsscheinen ausländischer Gewerbtreibender (Formular C.) und zum Gewerbebetrieb nach §. 59 der deutschen Gewerbeordnung (Formular A.) ist von den Bezirksämtern für jedes Kalenderjahr ein tabellarisches Verzeichniß nach Formular G. zu führen.

§. 22.

(Verbotenes Betreten von Häusern.) Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, dürfen bei Vermeiden der im §. 134 des Polizeistrafgesetzbuchs angedrohten Strafe bei Ausübung des Gewerbes Häuser zur Nachtzeit oder gegen das Verbot der Bewohner nicht betreten.

§. 23.

(Verweisung auf sonstige den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffende Bestimmungen.) Hinsichtlich der Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen bleibt die bezügliche Verordnung vom 13. Dezember 1877 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 187 ff.) maßgebend. Auf die Verpflichtung zur Zahlung der Hundstaxe im Falle der Mitführung von Hunden hat das Bezirksamt bei Ausstellung, beziehungsweise Ausdehnung des Legitimationsscheins gemäß §. 10 der Verordnung vom 15. Mai 1868 (Regierungsblatt Seite 555) ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Für den Hausirgewerbebetrieb im Zollgrenzbezirk sind die besonderen Vorschriften des §. 124 des Vereinszollgesetzes vom 13. Juli 1869 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 299) und der Ziffer 6 der Vollzugsverordnung des Finanzministeriums vom 7. Juni 1870 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 568) maßgebend.

§. 24.

(Ueberwachung des Vollzugs.) Das Polizeipersonal hat die Einhaltung der polizeilichen Vorschriften über den Gewerbebetrieb im Umherziehen zu überwachen. Die polizeiliche Aufsicht erstreckt sich insbesondere darauf, daß Niemand, der zu seinem Gewerbe eines Legitimationsscheins bedarf, ohne solchen, oder mit einem fremden Legitimationsschein, oder mit einem Legitimationsschein, dessen Giltigkeit abgelaufen, oder welcher nicht vorschriftsmäßig auf den betreffenden Bezirk ausgedehnt ist, oder auf andere, als die in Wirklichkeit feilge-

botenen Waaren und Leistungen lautet, ferner mit Begleitern, deren Mitführung im Legitimationsscheine nicht genehmigt, endlich mit Waaren, deren An- und Verkauf im Umherziehen ausgeschlossen ist, das Gewerbe im Umherziehen betreibt.

§. 25.

(Aufhebung älterer Bestimmungen.) Von dem 1. Januar 1879 an treten mit allerhöchstlandesherrlicher Ermächtigung die auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen §§. 28 bis 38 der Verordnung vom 26. Dezember 1871, die Einführung und den Vollzug der deutschen Gewerbeordnung im Großherzogthum Baden betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 509 ff) und die Verordnung vom 21. Mai 1872, die Ausstellung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 238), außer Kraft.

Karlsruhe, den 27. November 1878.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Dr. Pfaff.

Formular A.

Inhalt der 1. Seite.

Nur für das Jahr 18 . . Nr. . . .

Legitimationsschein

gültig, vorbehaltlich der Entrichtung der Landessteuern, zunächst nur
für den Bezirk (Name des Verwaltungsbezirks)
für andere Bezirke erst, wenn er darauf ausgedehnt ist.

. . . . (Vor- und Zuname) . . . . . .
wohnhaft zu . . . . . (Ort und Verwaltungsbezirk) . . . . . .
. . . . . ist befugt, unter Mitführung der umstehend bezeichneten Begleiter, an denjenigen Orten der oben bezeichneten Bezirke, an welchen er die Erlaubniß der Ortsbehörde erhalten hat, (nähere Angabe des beabsichtigten Gewerbebetriebs) . . . .
. . . . . .
. . . . . .
. . . . . .

(Ort) . . . . . , den (Tag und Monat) . . . 18 . .

(Name der Behörde.)

(Unterschrift.)

Inhalt der 2. Seite.

Beschreibung der Person des Inhabers.

Gestalt: . . . . . Augen: . . . . . Haar: . . . . . .
Alter: . . . . . Besondere Kennzeichen: . . . . . .
. . . . . Unterschrift: . . . . . .

Als Begleiter sind zugelassen:

1. . . . . aus . . . . . .
Gestalt: . . . . . Augen: . . . . . Haar: . . . . . .
Alter: . . . . . Besondere Kennzeichen: . . . . . .
. . . . . Unterschrift: . . . . . .

2. . . . . aus . . . . . .
Gestalt: . . . . . Augen: . . . . . Haar: . . . . . .
Alter: . . . . . Besondere Kennzeichen: . . . . . .
. . . . . Unterschrift: . . . . . .

3. . . . . aus . . . . . .
Gestalt: . . . . . Augen: . . . . . Haar: . . . . . .
Alter: . . . . . Besondere Kennzeichen: . . . . . .
. . . . . Unterschrift: . . . . . .

3.—14. Seite leer zur Aufnahme der etwaigen Zulassung weiterer Begleiter und zur Beurkundung über die Ausdehnung des Scheins für andere Verwaltungsbezirke.

15. Seite Bescheinigung über die Entrichtung der Erwerbsteuertaxe, der Sportel- und Stempelgebühr.

16. Seite. Zur Beachtung.

Der Inhaber dieses Scheines hat bei dem Gewerbebetriebe die reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften zu beobachten. Insbesondere:

1. Er hat den Schein während des Gewerbebetriebes stets bei sich zu führen. Er darf ihn Anderen nicht überlassen.
2. Er darf sich bei dem Gewerbebetrieb keines Begleiters bedienen, der nicht in dem Scheine genannt ist.
3. Er darf mit andern als den auf Seite 1 bezeichneten Leistungen das Gewerbe nicht betreiben.
4. In einem anderen, als dem auf der ersten Seite des Scheines genannten Bezirke darf der Inhaber das Gewerbe nicht betreiben, bevor ihm durch einen Vermerk der zuständigen Behörde in dem Scheine solches gestattet ist.
5. Bevor der Inhaber an einem Orte den Gewerbebetrieb beginnt, hat er die Erlaubniß der zuständigen Behörde dieses Ortes einzuholen.
6. In jedem Bundesstaate muß der Inhaber dieses Scheines, bevor er den Gewerbebetrieb beginnt, den für den Staat geltenden Steuervorschriften genügt haben. Insbesondere hat er die Landessteuern (Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben) zu entrichten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Formular B.

Inhalt der 1. Seite

Nur für das Jahr . . . . Nr. . . .

Legitimationsschein

gültig, vorbehaltlich der Entrichtung der Landessteuern,
für das ganze Reichsgebiet.

. . . . (Vor- und Zuname) . . . . . .

wohnhaft zu (Ort und Verwaltungsbezirk) . . . . . .

. . . . . ist befugt, unter Mitführung der umstehend bezeichneten Begleiter (nähere Angabe des beabsichtigten Gewerbebetriebs) . . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

(Ort) . . . . . , den (Tag und Monat) . . . . . 18 . .

(Name der Behörde.)

(Unterschrift.)

2. Seite.

Beschreibung der Person des Inhabers.

Gestalt: . . . . . Augen: . . . . . Haar: . . . . . .
Alter: . . . . . Besondere Kennzeichen: . . . . . .
. . . . . Unterschrift: . . . . . .

Als Begleiter sind zugelassen:

1. . . . . aus . . . . . .
Gestalt: . . . . . Augen: . . . . . Haar: . . . . . .
Alter: . . . . . Besondere Kennzeichen: . . . . . .
. . . . . Unterschrift: . . . . . .

2. . . . . aus . . . . . .
Gestalt: . . . . . Augen: . . . . . Haar: . . . . . .
Alter: . . . . . Besondere Kennzeichen: . . . . . .
. . . . . Unterschrift: . . . . . .

3. . . . . aus . . . . . .
Gestalt: . . . . . Augen: . . . . . Haar: . . . . . .
Alter: . . . . . Besondere Kennzeichen: . . . . . .
. . . . . Unterschrift: . . . . . .

3. Seite.

Bescheinigung über die Entrichtung der Erwerbsteuertaxe, der Sportel- und Stempelgebühr.

4. Seite.

Zur Beachtung.

Der Inhaber dieses Scheines hat bei dem Gewerbebetriebe die reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften zu beobachten. Insbesondere:

1. Er hat den Schein während des Gewerbebetriebs stets bei sich zu führen. Er darf ihn Anderen nicht überlassen.
2. Er darf sich bei dem Gewerbebetrieb keines Begleiters bedienen, der nicht in dem Scheine genannt ist.
3. Er darf mit anderen als den auf Seite 1 bezeichneten Waaren oder Leistungen das Gewerbe nicht betreiben. Vom An- und Verkauf im Umherziehen sind gesetzlich ausgeschlossen: geistige Getränke, gebrauchte Kleider und Betten (Bettfedern), Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle, Bruchgold und Bruchsilber, Spielkarten, Lotterieloose, Staats- und sonstige Werthpapiere, Schießpulver, Feuerwerkskörper und andere explosive Stoffe, Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe.
4. Im Zollgrenzbezirk ist für den Handel im Umherziehen noch besondere Erlaubniß nöthig; in der Erlaubniß werden das Gebiet und die Waaren, für welche sie gilt, ausdrücklich bezeichnet.
5. In jedem Bundesstaate muß der Inhaber dieses Scheines, bevor er den Gewerbebetrieb beginnt, den für den Staat geltenden Steuervorschriften genügt haben. Insbesondere hat er die Landessteuern (Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben) zu entrichten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Formular C.

Inhalt der 1. Seite.

Nur für das Jahr 18 . . Nr. . . .

Legitimationsschein

gültig, vorbehaltlich der Entrichtung der Landessteuern, zunächst nur für den Bezirk (Name des Verwaltungsbezirks) . . . . . für andere Bezirke erst, wenn er darauf ausgedehnt ist.

. . . . . (Vor- und Zunamen) . . . . . wohnhaft zu (Ort und Verwaltungsbezirk) . . . . . ist befugt, unter Mitführung der umstehend bezeichneten Begleiter (nähere Angabe des Gewerbebetriebs) . . . . . .

(Ort) . . . . . , den (Tag und Monat) . . . . . 18 . .

(Name der Behörde.)

(Unterschrift.)

Inhalt der 2. Seite.

Beschreibung der Person des Inhabers.

Gestalt: . . . . . Augen: . . . . . Haar: . . . . . .
Alter: . . . . . Besondere Kennzeichen: . . . . . .
. . . . . Unterschrift: . . . . . .

Als Begleiter sind zugelassen:

1. . . . . aus . . . . . .
Gestalt: . . . . . Augen: . . . . . Haar: . . . . . .
Alter: . . . . . Besondere Kennzeichen: . . . . . .
. . . . . Unterschrift: . . . . . .

2. . . . . aus . . . . . .
Gestalt: . . . . . Augen: . . . . . Haar: . . . . . .
Alter: . . . . . Besondere Kennzeichen: . . . . . .
. . . . . Unterschrift: . . . . . .

3. . . . . aus . . . . . .
Gestalt: . . . . . Augen: . . . . . Haar: . . . . . .
Alter: . . . . . Besondere Kennzeichen: . . . . . .
. . . . . Unterschrift: . . . . . .

Seite 3—14 leer zur Aufnahme der etwaigen Zulassung weiterer Begleiter und zur Beurkundung über die Ausdehnung des Scheins für andere Verwaltungsbezirke.

Seite 15. Bescheinigung über die Entrichtung der Erwerbsteuertaxe, der Sportel- und Stempelgebühr.

Seite 16. Zur Beachtung.

Der Inhaber dieses Scheines hat bei dem Gewerbebetriebe die reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften zu beobachten. Insbesondere:

1. Er hat den Schein während des Gewerbebetriebes stets bei sich zu führen. Er darf ihn Anderen nicht überlassen.
2. Er darf sich bei dem Gewerbebetrieb keines Begleiters bedienen, der nicht in dem Scheine genannt ist.
3. Er darf mit anderen als den auf Seite 1 bezeichneten Waaren oder Leistungen das Gewerbe nicht betreiben. Vom An- und Verkauf im Umherziehen sind gesetzlich ausgeschlossen: geistige Getränke, gebrauchte Kleider und Betten (Bettfedern), Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle, Bruchgold und Bruchsilber, Spielkarten, Lotterieloose, Staats- und sonstige Werthpapiere, Schießpulver, Feuerwerkskörper und explosive Stoffe, Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe.
4. In einem anderen, als dem auf der ersten Seite des Scheines genannten Bezirke darf der Inhaber das Gewerbe nicht betreiben, bevor ihm durch einen Vermerk der zuständigen Behörde in dem Scheine solches gestattet ist.
5. Im Zollgrenzbezirk ist für den Handel im Umherziehen noch besondere Erlaubniß nöthig; in der Erlaubniß werden das Gebiet und die Waaren, für welche sie gilt, ausdrücklich bezeichnet.
6. In jedem Bundesstaate muß der Inhaber dieses Scheines, bevor er den Gewerbebetrieb beginnt, den für den Staat geltenden Steuervorschriften genügt haben. Insbesondere hat er die Landessteuern (Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben) zu entrichten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Formular D.

Inhalt der 1. Seite.

§. 58 Ziff. 1 der deutschen Gewerbeordnung und §. 2 Ziff. 4 der badischen Vollzugsverordnung über den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Nur für das Jahr 18 . . Nr. . . .

Legitimationsschein

gültig, vorbehaltlich der Entrichtung der Landessteuern,
für das ganze Reichsgebiet.

(Vor- und Zuname) . . . . . .
wohnhaft zu (Ort und Verwaltungsbezirk) . . . . . .
. . . . . ist befugt, selbstgewonnene Erzeugnisse der Jagd und des Fischfangs im Umherziehen anzukaufen und zu verkaufen.

(Ort) . . . . . , den (Tag und Monat) . . . . . 18 . .

Der Bürgermeister:

. . . . . .

Inhalt der 2. Seite.

Beschreibung der Person des Inhabers:

Gestalt: . . . . . Augen: . . . . . Haar: . . . . . .
Alter: . . . . . Besondere Kennzeichen: . . . . . .
. . . . . Unterschrift: . . . . . .

Als Begleiter sind zugelassen:

1. . . . . aus . . . . . .
Gestalt: . . . . . Augen: . . . . . Haar: . . . . . .
Alter: . . . . . Besondere Kennzeichen: . . . . . .
. . . . . Unterschrift: . . . . . .

2. . . . . aus . . . . . .
Gestalt: . . . . . Augen: . . . . . Haar: . . . . . .
Alter: . . . . . Besondere Kennzeichen: . . . . . .
. . . . . Unterschrift: . . . . . .

3. . . . . aus . . . . . .
Gestalt: . . . . . Augen: . . . . . Haar: . . . . . .
Alter: . . . . . Besondere Kennzeichen: . . . . . .
. . . . . Unterschrift: . . . . . .

3. Seite. Zur Beachtung.

Der Inhaber dieses Scheines hat bei dem Gewerbebetrieb die reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften zu beobachten. Insbesondere:

1. Er hat den Schein während des Gewerbebetriebs stets bei sich zu führen.
2. Die Mitführung von Begleitern darf nur mit ausdrücklicher in dem Legitimationsschein zu bemerkender Genehmigung der Behörde stattfinden. Für Kinder unter 14 Jahren wird diese Genehmigung nicht ertheilt.
3. Wenn der Inhaber im Umherziehen andere als die vorseits bezeichneten Gegenstände an- und verkaufen, wenn er Waarenbestellungen aufsuchen oder gewerbliche Leistungen feilbieten will, so hat er einen besonderen Legitimationsschein bei der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde (in Baden: Bezirksamt) zu erwirken.
4. Zum Betrieb von Hausirgewerben im Zollgrenzbezirk ist besondere Erlaubniß erforderlich, welche bei den Hauptzollämtern (Hauptsteuerämtern) nachzusuchen ist.

   Der Hausirhandel im Zollgrenzgebiet darf nur mit den in der Erlaubniß bezeichneten Waaren und unter den von den Zollbehörden angeordneten Beschränkungen ausgeübt werden.
5. Wer ein Gewerbe im Umherziehen betreibt, darf hiebei Häuser zur Nachtzeit oder gegen das Verbot der Bewohner nicht betreten.
6. In jedem Bundesstaate muß der Inhaber dieses Scheins, bevor er den Gewerbebetrieb beginnt, den für den Staat geltenden Steuervorschriften genügt haben. Insbesondere hat er die Landessteuern (Steuer, Gebühren und sonstige Abgaben) zu entrichten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Formular E.

Inhalt der 1. Seite.

§. 58 Ziff. 2 der deutschen Gewerbeordnung und §. 2 Ziff. 5 der badischen Vollzugsverordnung über den Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Nur für das Jahr .... Nr. ...

Legitimationsschein

gültig für folgende vom Wohnorte des Inhabers nicht über 15 Kilometer entfernte Orte:

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

(Vor- und Zuname) . . . . . .

wohnhaft zu (Ort und Verwaltungsbezirk) . . . . . .

. . . . . ist befugt, nachstehende zu den Gegenständen des Wochenmarktsverkehrs gehörige, selbstverfertigte Waaren im Umherziehen zu verkaufen, nämlich . . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

nachstehende gewerbliche Leistungen im Umherziehen anzubieten, nämlich . . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

(Ort) . . . . . , den (Tag und Monat) . . . . . 18 . .

Der Bürgermeister:

. . . . . .

Inhalt der 2. Seite.

Beschreibung der Person des Inhabers.

Gestalt: . . . . . Augen: . . . . . Haar: . . . . . .

Alter: . . . . . Besondere Kennzeichen: . . . . . .

. . . . . Unterschrift: . . . . . .

Als Begleiter sind zugelassen:

1. . . . . aus . . . . . .

Gestalt: . . . . . Augen: . . . . . Haar: . . . . . .

Alter: . . . . . Besondere Kennzeichen: . . . . . .

. . . . . Unterschrift: . . . . . .

2. . . . . aus . . . . . .
Gestalt: . . . . . Augen: . . . . . Haar: . . . . . .
Alter: . . . . . Besondere Kennzeichen: . . . . . .
. . . . . Unterschrift: . . . . . .

3. . . . . aus . . . . . .
Gestalt: . . . . . Augen: . . . . . Haar: . . . . . .
Alter: . . . . . Besondere Kennzeichen: . . . . . .
. . . . . Unterschrift: . . . . . .

Inhalt der 3. Seite.

Zur Beachtung.

Der Inhaber hat bei dem Gewerbebetrieb die reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften zu beobachten. Insbesondere:

1. Er hat den Schein während des Gewerbebetriebs stets bei sich zu führen.
2. Er hat den landesgesetzlichen Bestimmungen über die Entrichtung der Steuern zu genügen.
3. Die Mitführung von Begleitern darf nur mit ausdrücklicher in dem Legitimationsschein zu bemerkender Genehmigung der Behörde stattfinden. Für Kinder unter 14 Jahren wird diese Genehmigung nicht ertheilt.
4. Wenn der Inhaber im Umherziehen andere als die vorseits bezeichneten Waaren verkaufen, andere gewerbliche Leistungen feilbieten oder wenn er im Umherziehen Waaren ankaufen oder Waarenbestellungen aufsuchen will, so hat er einen besonderen Legitimationsschein bei der höheren Verwaltungsbehörde (Bezirksamt) zu erwirken.
5. Ausgeschlossen vom An- und Verkauf im Umherziehen sind nach §. 56 der Gewerbeordnung:
   a. geistige Getränke aller Art;
   b. gebrauchte Kleider, Betten und Bettfedern, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle, Bruchgold, Bruchsilber;
   c. Spielkarten, Lotterieloose, Staats- und sonstige Werthpapiere;
   d. Schießpulver, Feuerwerkskörper und andere explosive Stoffe;
   e. Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe.
6. Zum Betrieb von Hausirgewerben im Zollgrenzbezirk ist besondere Erlaubniß erforderlich, welche bei den Hauptzollämtern (Hauptsteuerämtern) nachzusuchen ist.

   Der Hausirhandel im Zollgrenzbezirk darf nur mit den in der Erlaubniß bezeichneten Waaren und unter den von den Zollbehörden angeordneten Beschränkungen ausgeübt werden.
7. Wer ein Gewerbe im Umherziehen betreibt, darf hiebei Häuser zur Nachtzeit oder gegen das Verbot der Bewohner nicht betreten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Formular F.

Tabelle

über die im Jahr .... ausgestellten Legitimationsscheine zum Gewerbebetrieb im Umherziehen und über zugelassene Begleiter.

Fortlaufende Nummer.	Formular des Legitimationsscheins.	Tag der Ausstellung.	Vor- und Zunamen des Gewerbtreibenden.	Wohnsitz (Ort und Verwaltungsbezirk) und Staatsangehörigkeit des Gewerbtreibenden.	Art des Gewerbebetriebs.	Zur Mitführung zugelassene Begleiter.			Bemerkungen.
						Vor- und Zunamen.	Wohnsitz (Ort und Verwaltungsbezirk) und Staatsangehörigkeit.	Alter.	

Formular G.

Tabelle

über die im Jahr .... ertheilte Ausdehnung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Fortlaufende Nummer.	Tag der Ausdehnung.	Behörde, von welcher der Schein ausgestellt, Datum und Nummer des Scheins.	Vor- und Zunamen des Gewerbtreibenden.	Wohnsitz (Ort und Verwaltungsbezirk) und Staatsangehörigkeit des Gewerbtreibenden.	Art des Gewerbebetriebs.	Zur Mitführung zugelassene Begleiter.			Bemerkungen.
						Vor- und Zunamen.	Wohnsitz (Ort und Verwaltungsbezirk) und Staatsangehörigkeit.	Alter.	

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. XXX.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 14. Dezember 1878.

Inhalt.

Gesetz: die Handelskammern betreffend.
Berichtigungen.

Gesetz.

Die Handelskammern betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Aufgabe der Handelskammern.

Artikel 1.

Die Handelskammern haben die Aufgabe, die Gesammtinteressen des Handels und der Industrie ihres Bezirkes wahrzunehmen.

Es kommt ihnen für diesen Zweck die rechtliche Stellung juristischer Personen zu.

Errichtung.

Artikel 2.

Die Errichtung der Handelskammern, die Feststellung der Bezirke und Sitze derselben, sowie die Bestimmung über die Zahl der Mitglieder erfolgt nach Erhebung der in den betheiligten Kreisen bestehenden Wünsche durch Verfügung des Handelsministeriums; demselben steht es insbesondere auch zu, festzusetzen, daß in einem bestimmten Zahlenverhältniß Vertreter des Handels und Vertreter der Industrie zu wählen sind und, wenn sich die Kammerbezirke über mehrere Orte erstrecken, daß eine bestimmte Zahl von Mitgliedern aus am Sitze der Kammer nicht Wohnhaften zu bestehen habe.

Artikel 3.

Die Mitglieder der Handelskammer werden von den stimmberechtigten Handeltreibenden und Industriellen des Kammerbezirks gewählt.

Das Amt der Kammermitglieder ist ein Ehrenamt, doch erhalten dieselben für Auslagen bei Dienstreisen eine angemessene Entschädigung.

Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

Artikel 4.

Zur Theilnahme an der Wahl sind berechtigt:

1. wer als Inhaber einer Firma in einem innerhalb des Bezirks der Handelskammer geführten Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen ist,
2. die in diese Register eingetragenen Beamten und Vorstandsmitglieder der von einer juristischen Person betriebenen Unternehmen, der Aktiengesellschaften und Genossenschaften, und
3. die im Handelsregister eingetragenen persönlich haftbaren Mitglieder der Handelsgesellschaften.

Das Wahlrecht der auswärts wohnhaften Inhaber der Firmen kann auf Verlangen, und das Wahlrecht einer Person weiblichen Geschlechtes, sowie einer unter Vormundschaft oder Beistandschaft stehenden Person kann nur durch einen eingetragenen Vertreter (Prokuristen) ausgeübt werden.

Artikel 5.

Die gemäß des Schlußsatzes des Artikels 9 des Erwerbsteuergesetzes vom 25. August 1876 vom Beizug zur Erwerbsteuer befreiten Personen sind zur Theilnahme an der Wahl nicht berechtigt.

Auf das Wahlrecht können verzichten Diejenigen, deren Erwerbsteuerkapital den Betrag von 6000 Mark, desgleichen auch Genossenschaften, deren jährlicher Umschlag den Betrag von 100,000 Mark nicht überschreitet.

Artikel 6.

Wer nach den vorstehenden Bestimmungen in demselben Kammerbezirk mehrfach stimmberechtigt ist, darf gleichwohl nur eine Wahlstimme abgeben und hat sich, wenn er gleichzeitig in mehreren Wahldistrikten des Handelskammerbezirks (Artikel 11) stimmberechtigt ist, vor Ablauf der Frist zu Einwendungen gegen die Wählerliste zu erklären, in welchem Wahldistrikte er seine Stimme abgeben will.

Wird der hierwegen an ihn von der Wahlkommission erlassenen Aufforderung nicht entsprochen, so ruht für die betreffende Wahl sein Stimmrecht.

Artikel 7.

Zum Mitgliede einer Handelskammer kann nur gewählt werden, wer

1. das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und nicht in Folge strafgerichtlichen Urtheils der Wählbarkeit zu öffentlichen Aemtern verlustig geworden ist,

2. in dem Bezirke der Handelskammer wohnt,
3. in einem Handels- beziehungsweise Genossenschaftsregister des Handelskammerbezirks entweder als Inhaber einer Firma oder als persönlich haftender, zur Vertretung einer Handelsgesellschaft befugter Gesellschafter oder als Mitglied des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder Genossenschaft oder als Vertreter eines auswärts wohnenden Inhabers einer Firma eingetragen ist oder früher eingetragen war.

Artikel 8.

Mehrere Gesellschafter einer Firma oder bei Aktiengesellschaften oder Genossenschaften mehrere Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft oder Genossenschaft oder mehrere Vertreter eines auswärts wohnenden Inhabers einer Firma dürfen, sofern sie nicht zugleich auch als Inhaber einer eigenen Firma wählbar sind, nicht gleichzeitig Mitglieder der nämlichen Handelskammer sein.

Artikel 9.

Diejenigen, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet ist, sind bis nach Abschluß desselben und Diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, während der Dauer der Zahlungseinstellung weder wahlberechtigt, noch wählbar.

Wahlverfahren.

Artikel 10.

Die Wahl der Mitglieder geschieht durch in Person ausgeübte geheime Stimmgebung und einfache Stimmenmehrheit sämmtlicher in dem Handelskammerbezirke abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Artikel 11.

Jeder Handelskammerbezirk bildet einen Wahlbezirk, welcher jedoch, wo nach den örtlichen Verhältnissen ein Bedürfniß hierzu sich ergibt, von dem Handelsministerium zum Zwecke der Stimmenabgabe in mehrere Wahldistrikte eingetheilt werden kann.

Artikel 12.

Weitere Bestimmungen über das Wahlverfahren werden durch Verordnung festgesetzt.

Amtsdauer und Wechsel der Mitglieder.

Artikel 13.

Die Wahl der Mitglieder der Handelskammer gilt auf sechs Jahre; alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch Neuwahl ersetzt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Bei dieser Neuwahl werden zugleich für die im Laufe der letzten drei Jahre etwa sonst erledigten Stellen neue Mitglieder auf den Rest der Amtsdauer der Ausgeschiedenen gewählt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Sollte innerhalb einer Wahlperiode die Mitgliederzahl auf die Hälfte der für die Kammer festgesetzten Zahl herabsinken, so ist unter Zugrundlegung der zur Zeit bestehenden Listen für die Wahlberechtigten eine Ergänzungswahl anzuordnen.

Am Schlusse der ersten drei Jahre nach Bildung einer Kammer, sowie nach jeder Gesammterneuerung entscheidet das Loos über Austritt.

Artikel 14.

Mit dem nach erfolgter Wahl eintretenden Erlöschen einer Bedingung der Wählbarkeit erlischt die Mitgliedschaft.

Wird gegen ein Mitglied ein gerichtliches Strafverfahren wegen einer mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedrohten strafbaren Handlung eingeleitet, so ruht die Mitgliedschaft bis zu rechtskräftiger Aburtheilung. Sie erlischt im Falle der Verurtheilung.

Die Handelskammer kann ein Mitglied, welches nach ihrem Urtheil durch seine Handlungsweise die öffentliche Achtung verloren hat, nach Anhörung desselben durch einen mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Drittheilen ihrer Mitglieder zu fassenden Beschluß aus der Kammer ausschließen; es steht jedoch den Betheiligten gegen einen solchen Beschluß der Rekurs an das Handelsministerium zu. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung.

In derselben Art kann die Handelskammer ein Mitglied, gegen welches, abgesehen von dem im zweiten Absatz dieses Artikels aufgeführten Falle, ein gerichtliches Strafverfahren eröffnet wird, bis nach Abschluß desselben aus der Kammer vorläufig ausschließen.

Wegen auffallender Vernachlässigung der in dem gegenwärtigen Gesetze oder auf den Grund desselben ergangenen Vorschriften kann ein Mitglied aus der Kammer ausgeschlossen werden. Für einen desfallsigen Beschluß müssen wenigstens zwei Drittheile der Mitglieder gestimmt haben und steht dem Betheiligten der Rekurs an das Handelsministerium zu.

Geschäftskreis.

Artikel 15.

Die Handelskammern haben gemäß der im Artikel 1 bezeichneten allgemeinen Aufgabe insbesondere die Behörden in der Förderung des Handels und der Industrie durch thatsächliche Mittheilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen, sowie alljährlich über die Lage und den Gang des Handels und der Industrie ihres Bezirks während des vorhergegangenen Jahres an das Handelsministerium Bericht zu erstatten. Auch können dieselben zur Mitwirkung bei der Leitung und Beaufsichtigung von, der Förderung des Handels und der Industrie dienenden öffentlichen Anstalten und Einrichtungen herangezogen werden. Auf Anordnung des Handelsministeriums haben die Handelskammern zur Berathung zusammenzutreten oder Vertreter zu Berathungen zu entsenden.

Die Handelskammern haben das Recht, Anträge und Wünsche an die zu deren Erledigung geordneten Behörden zu richten, und sollen, soweit thunlich, vor gesetzlicher oder behördlicher Regelung von wichtigeren, die Interessen des Handels und der Industrie unmittelbar betreffenden Angelegenheiten mit ihrer gutächtlichen Aeußerung gehört werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Geschäftsgang.

Artikel 16.

Die Handelskammer wählt aus ihrer Mitte je für drei Jahre einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vor der gesetzlichen Zeit erfolgt für den Rest dieser Zeit eine Ersatzwahl.

Artikel 17.

Zu Fassung eines giltigen Beschlusses ist die Ladung aller Mitglieder der Kammer und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte derselben erforderlich.

Die Beschlüsse der Kammer werden in Ermangelung einer anderen besonderen Bestimmung mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Bei den von den Handelskammern vorzunehmenden Wahlen ist absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Artikel 18.

In der Handelskammer können zur vorbereitenden Berathung bestimmter Angelegenheiten besondere Ausschüsse gebildet werden.

Artikel 19.

Den Handelskammern steht es frei, Sachverständige mit berathender Stimme zu ihren Verhandlungen zuzuziehen, auch zur Berathung über wichtigere Angelegenheiten die Wahlberechtigten zu berufen. Wird von dem Handelsministerium oder von einem Fünftel sämmtlicher Wahlberechtigten eine Berufung der letzteren zur Berathung über einen bestimmt bezeichneten Gegenstand oder bestimmt zu stellenden Antrag verlangt, so muß diesem Begehren Statt gegeben werden. In der Geschäftsordnung jeder Kammer ist hierüber sowie insbesondere auch darüber, ob die Wahlberechtigten an den Sitz der Handelskammer oder den Wahlort der einzelnen Wahldistrikte zu berufen seien, je nach der Zahl der Wahlberechtigten, Größe des Kammerbezirks 2c. nähere Bestimmung zu treffen.

Artikel 20.

Weitere Bestimmungen über den Geschäftsgang werden von der Handelskammer in einer der Bestätigung des Handelsministeriums unterliegenden Geschäftsordnung getroffen.

Kassenwesen.

Artikel 21.

Die Handelskammern beschließen über den zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe erforderlichen Kostenaufwand und ordnen vorbehaltlich der Bestimmung in Art. 24 ihr Kassen- und Rechnungswesen selbständig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Sie nehmen die von ihnen für erforderlich erachteten Arbeitskräfte an, setzen die Vergütungen für dieselben fest und beschaffen die nöthigen Räumlichkeiten.

Artikel 22.

Die Handelskammern haben alljährlich einen Voranschlag über Einnahme und Ausgabe aufzustellen, denselben öffentlich bekannt zu machen oder zur Einsichtsnahme der Wahlberechtigten während mindestens 14 Tagen aufzulegen.

Der Voranschlag unterliegt der Genehmigung einer alljährlich zu berufenden Versammlung der Wahlberechtigten.

Die von den Handelskammern gestellten Rechnungen sind in gleicher Weise zu veröffentlichen und erfolgt die Prüfung derselben durch eine von der Versammlung der Wahlberechtigten aus Mitgliedern derselben gewählte Kommission. Die näheren Bestimmungen hierüber werden durch die Geschäftsordnung festgestellt.

Dem Handelsministerium wird der Voranschlag zur Einsicht mitgetheilt; sieht sich dasselbe hierdurch zur Ausübung seines Aufsichtsrechts veranlaßt, so wird es binnen 30 Tagen der Handelskammer die geeignete Eröffnung machen, andernfalls wird der Voranschlag vollzugsreif.

Sobald die Rechnung gestellt ist, ist eine Abschrift derselben dem Handelsministerium einzusenden. Diesem steht zu jeder Zeit frei, das Original der Rechnung nebst Beilagen zur Uebung seines Aufsichtsrechts einzufordern.

Artikel 23.

Die Kosten der Handelskammer werden, soweit deren sonstige Einnahmen nicht hinreichen, auf die Wahlberechtigten des Kammerbezirks nach dem Verhältnisse ihrer Erwerbsteuerkapitalien umgelegt. Die Umlage wird gegen Entrichtung der geordneten Gebühr von den staatlichen Steuererhebungsstellen eingezogen. Bei nothwendig fallender Beitreibung finden die Vorschriften über die Beitreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Schuldigkeiten an die Staatssteuerkassen Anwendung.

Die Beitragspflicht des Wahlberechtigten beginnt — abgesehen von der Zeit der Errichtung der Handelskammer, wo die Beitragspflicht aller Wahlberechtigten sofort beginnt — mit dem auf die Erwerbung des Wahlrechts folgenden Jahre und erlischt mit dem Ende des Jahres, in welchem das Wahlrecht verloren geht. Die laufenden Beiträge sind in zwei gleichen Zielern, 1. April und 1. Oktober, fällig, die Beiträge für die verflossene Zeit sind alsbald in vollem Betrage zu entrichten.

Das beitragspflichtige Kapital der nicht zur Erwerbsteuer veranlagten Wahlberechtigten wird alljährlich nach dem Umfange ihres gewerblichen Geschäftsbetriebs im vorhergehenden Jahre von der Handelskammer durch Einschätzung festgestellt, für welche die Vorschriften des Erwerbsteuergesetzes über die Bildung der Steueranschläge analog zur Anwendung kommen.

Die Betheiligten werden Seitens der Handelskammer von dieser Einschätzung benachrichtigt. Beschwerden darüber sind binnen zehntägiger Frist bei dem Bezirksamt am Sitze

der Handelskammer zur endgiltigen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung durch den Bezirksrath anzubringen.

Artikel 24.

Einer vorgängigen Genehmigung des Staatsministeriums bedarf es, wenn die Beschaffung des Aufwandes für ein Jahr einen 5 Prozent der Staatserwerbsteuer übersteigenden Betrag erfordert.

Artikel 25.

Im Falle der Auflösung einer auf Grund dieses Gesetzes gebildeten Handelskammer beschließt dieselbe mit absoluter Stimmenmehrheit und mit Vorbehalt der Genehmigung des Handelsministeriums über die Verwendung etwa vorhandenen Vermögens. Kommt innerhalb einer von dem Handelsministerium zu setzenden Frist ein giltiger Beschluß nicht zu Stande, so trifft das letztere Bestimmung über die Vermögensverwendung, welche, wie auch bei einer Verfügung durch die Handelskammer, nur zu dauernden gemeinnützigen Zwecken innerhalb des seitherigen Kammerbezirks geschehen darf.

Artikel 26.

Die bisher bestandenen Handelskammern werden spätestens binnen Jahresfrist in neue, dem gegenwärtigen Gesetze entsprechende umgebildet oder sie erlöschen. Das Handelsministerium setzt den Zeitpunkt näher fest, von welchem an diese Bestimmung im einzelnen Falle in Wirksamkeit tritt.

Handelsgenossenschaften, welche am Sitze einer auf Grund dieses Gesetzes zu bildenden Handelskammer bisher bestanden haben, werden aufgelöst und geht deren Vermögen an die neue Kammer über. Bestehen in dem Bezirke der letzteren weitere Handelsgenossenschaften, so werden deren Mitglieder zu einer obrigkeitlich zu leitenden Versammlung berufen, um über ihren ferneren Fortbestand und im Falle der Auflösung über die Verwendung des Vermögens Beschluß zu fassen. Letzteres darf jedenfalls, wenn es nicht an die Handelskammer überwiesen wird, nur dauernden gemeinnützigen Zwecken gewidmet werden.

Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die absolute Mehrheit der Erschienenen und die Genehmigung des Handelsministeriums erforderlich, welches auch die Ausführung des Beschlusses überwachen läßt. Kommt ein giltiger Beschluß auch in einer zweiten in angemessener Frist zu berufenden Versammlung nicht zu Stande, so hat das Handelsministerium über den Fortbestand der Genossenschaft beziehungsweise die der voranstehenden Bestimmung entsprechende Verwendung des Vermögens Verfügung zu treffen.

Artikel 27.

Soweit Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 1871, die Einführung der deutschen Gewerbeordnung im Großherzogthum betreffend, Bestimmungen über die Errichtung von Handelskammern enthält, tritt derselbe außer Wirksamkeit.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Artikel 28.

Unsere Ministerien des Handels und der Finanzen sind, jedes soweit es seinen Geschäftskreis betrifft, mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 11. Dezember 1878.

Friedrich.

Turban.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Berichtigungen.

In den Verordnungen vom 26. November d. J., die Fleischschauordnung und die Dienstweisung für die Fleischbeschauer betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVIII., ist zu lesen:

Seite 199	Zeile	6 von oben	„**wurden**" statt „würden".
Seite 201	„	7 von unten	„vom **26.** November l. J." statt „vom November l. J."
Seite 203	„	6 von oben	„geeignetem" statt „geeigneten".
Seite 204	„	11 von unten	„**mit dem Fleische sofort**" statt „mit dem Fleische im Beisein des Fleischbeschauers sofort".
Seite 205	„	15 von unten	„**Einrichtung**" statt „Einrichtungen".
Seite 206	„	3 von oben	„1. Januar **1879**" statt „1. Januar 1877.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 20. Dezember 1878.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Zum Vollzug des Gesetzes vom 25. August 1876 „die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend" und insbesondere des Art. 6 dieses Gesetzes haben Wir auf Vorschlag der Oberrechnungskammer und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Geschäftskreis der Oberrechnungskammer und der derselben untergeordneten Abhörbehörden in Bezug auf die Rechnungsabhör.

§. 1.

Die Geld- und Naturalrechnungen, welche nach Art. 8 des Gesetzes die Oberrechnungskammer theils selbst abzuhören, theils unter ihrer Aufsicht und Leitung abhören zu lassen hat, sind:

1. die Rechnungen aller Staatsbehörden, Staatsbetriebsanstalten und staatlichen Institute,
2. soweit nicht in einzelnen Fällen statutarische oder vertragsmäßige Bestimmungen eine Ausnahme begründen, die Rechnungen aller derjenigen nicht ausschließlich mit Staatsmitteln wirthschaftenden Anstalten, welche veränderliche Zuschüsse nach Maßgabe des Bedürfnisses aus der Staatskasse erhalten oder mit Gewährleistung des Staates verwaltet werden,

3. die Rechnungen der durch Staatsgesetz oder Verordnung ins Leben gerufenen Kassen zur Versorgung der Wittwen und Waisen der verschiedenen öffentlichen Diener.

§. 2.

Der unmittelbaren (primären) Abhör und Bescheidsertheilung durch die Oberrechnungskammer unterliegen:

1. die Rechnungen der staatlichen Centralkassen und aller derjenigen Anstalten, welche den Ministerien ohne Dazwischenkunft einer Staatsmittelbehörde direkt unterstellt sind, namentlich also die Rechnungen

   der Generalstaatskasse, der Staatsschuldentilgungskassen, ~~der Münzkasse und~~ Münzverwaltung, ~~der Zollunterstützungskasse~~, der Wittwenkasse ~~für die Angestellten der Civilstaatsverwaltung~~ und der badischen ~~Militärwittwenkasse~~;

   der Hauptkassen der Universitäten und der polytechnischen Schule wie der Nebenanstalten dieser Hochschulen, ~~der Generalwittwenkasse~~, der Generalbrandkasse, der Badanstaltenkassen und der Kasse des israelitischen Oberraths; d Kasse f. Tempelfonds,

   der Eisenbahnhauptkasse nebst zugehörigen Spezialrechnungen mit Ausnahme der Rechnungen der Eisenbahnbauverwaltung und der Unterstützungskasse für niedere Eisenbahnbedienstete, ferner

   der Centralkasse für Gewerbe, Landwirthschaft und Statistik und der Kasse der Obstbauschule;
2. die Rechnungen der beiden Kammern der Landstände,
3. die Spezialrechnungen der unter unmittelbarer Leitung eines Ministeriums ausgeführten Bauten und anderen vorübergehenden Staatsunternehmungen,
4. von den Rechnungen, welche bei Centralmittelstellen primär abgehört werden (§. 5) derjenige Theil, welcher den Aufwand dieser Behörden selbst enthält, insbesondere in Bezug darauf, ob die dekretirenden Behörden innerhalb der Schranken ihrer Befugniß geblieben sind.

§. 3.

Ueber die Ausgaben und Einnahmen der Oberrechnungskammer selbst wird bei der Generalstaatskasse eine besondere Rechnung geführt, welche vom Präsidenten geprüft und mit den desfallsigen Bemerkungen durch Vermittlung des Staatsministeriums dem Landtage zur Entlastung vorgelegt wird (Art. 8, Abs. 4 des Gesetzes).

§. 4.

Bei jeder Staatsbehörde, welcher das Budget ein eigenes Bureaukostenaversum zuweist, wird eine Kasse und Spezialrechnung hierüber durch einen Beamten der betreffenden Stelle geführt.

Die Abhör dieser Bureaukasserechnung geschieht entweder ebenfalls durch einen Beamten der Stelle, für welche die Kasse besteht, oder durch einen Revisionsbeamten des vorgesetzten

Ministeriums, und wird dann im ersteren Falle von der Behörde selbst, im letzteren Falle aber von dem betreffenden Ministerium der Bescheid ertheilt.

§. 5.

Die übrigen in §. 1 bezeichneten Rechnungen werden bei den bestehenden Revisionsanstalten der Staatsmittelstellen (Art. 8, Abs. 2 des Gesetzes), je nach der geordneten Zuständigkeit derselben, unmittelbar abgehört und von den betreffenden Verwaltungskollegien verbeschieden (Art. 13, Abs. 1 des Gesetzes), von der Oberrechnungskammer aber nach Maßgabe der Bestimmung in Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes der Oberabhör unterzogen.

In gleicher Weise findet die Oberabhör der in §. 4 erwähnten Bureaukasserechnungen durch die Oberrechnungskammer statt.

Vorlage der Rechnungen.

§. 6.

Die Termine für Einsendung der Staats- und Staatsanstaltenrechnungen zur Abhör werden von der Oberrechnungskammer für jede einzelne Rechnung, je nach dem Umfang des Dienstes und der Natur des Rechnungsgeschäftes, in der Art bestimmt, daß eine Frist vom Schluß der Rechnungsperiode an festgesetzt wird, innerhalb welcher die Rechnung vorzulegen ist.

Die Spezialrechnungen über Bau- und andere Staatsunternehmungen sind binnen kürzester Frist nach Vollendung der Unternehmung vorzulegen; übrigens kann die Oberrechnungskammer in dazu geeigneten Fällen auch vorher schon die Stellung von Stückrechnungen in bestimmten Terminen anordnen.

Vor jeder Neubestimmung der Rechnungsvorlagetermine wird die Oberrechnungskammer die betreffende Verrechnung und die dieser vorgesetzte Verwaltungsbehörde, ferner bei Kassen, über welche den Landständen die Rechnungsnachweisungen vorgelegt werden, auch das Finanzministerium hören.

Unter dem Termin zur Vorlage der Rechnung ist der Tag der Absendung derselben zu verstehen.

§. 7.

Der Rechner hat seine Dienstrechnung unter Anschluß zweier gleichlautenden Verzeichnisse über die einzelnen Rechnungsbestandtheile, von denen eines, mit Empfangsbescheinigung versehen, zurückgegeben wird, in dem geordneten Termin der vorgesetzten Verwaltungsbehörde vorzulegen.

Der, von auswärtigen Verrechnungen jedenfalls mit der Post einzusendende, Rechnungsvorlagebericht ist mit dem Datum der Uebergabe der Rechnung zur Post oder zur Eisenbahn zu versehen.

Findet die Primärabhör nicht bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde, sondern bei der Oberrechnungskammer statt, so hat der Rechner letzterer unter dem gleichem Datum Anzeige von der geschehenen Rechnungsvorlage zu machen.

§. 8.

In dem zuletzt genannten Falle wird die Verwaltungsbehörde die Rechnungen innerhalb vier Wochen, vom Tage ihres Eintreffens an gerechnet, an die Oberrechnungskammer übersenden unter Anschluß der Erinnerungen, zu welchen ihr etwa die Durchsicht der Rechnungen Anlaß gegeben hat.

Die Oberrechnungskammer kann eine Verlängerung dieser Frist gewähren, hat aber die Abgabe der Rechnungen nach Ablauf der allgemeinen oder der verlängerten Frist erforderlichen Falls durch Anzeige bei dem vorgesetzten Ministerium, beziehungsweise bei Unserem Staatsministerium zu betreiben.

§. 9.

Hält ein Verrechner den zur Rechnungsvorlage bestimmten Termin nicht ein, oder versäumt er, von der an die Verwaltungsbehörde erfolgten Rechnungsvorlage der Abhörbehörde rechtzeitig Anzeige zu erstatten, so können Ordnungsstrafen bis zum Betrag von 100 Mark gegen ihn ausgesprochen werden.

Verzögert er die Vorlage der Rechnung länger als 14 Tage über den Termin, so kann überdieß Fertigstellung der Rechnung durch einen besonders abzusendenden Rechnungsstellkommissär, beziehungsweise, wenn die Rechnung selbst vollendet ist und nur noch die Reinschrift mangelt, Fertigung der letzteren nach der einzufordernden Urschrift auf Kosten des Rechners verfügt werden.

§. 10.

Die Primärabhörbehörden sind ermächtigt, aus besonders dringenden Gründen im einzelnen Fall die Frist zur Rechnungseinsendung um höchstens 14 Tage zu verlängern.

Eine weitere Fristerstreckung kann nur von der Oberrechnungskammer bewilligt werden, welche vor ihrer Entscheidung die betreffende Verwaltungsbehörde und bei solchen Rechnungen, welche zur Bearbeitung der den Landständen vorzulegenden Rechnungsnachweisungen benützt werden, auch das Finanzministerium hören wird.

Aufstellung und Beantwortung der Revisionserinnerungen.

§. 11.

Die Ergebnisse der Rechnungsprüfung werden von der Revision in ein Notatenprotokoll aufgenommen.

Zeigt sich, daß zu wenig oder zu viel in Einnahme oder Ausgabe gestellt ist, so ist rücksichtlich des zu wenig Vereinnahmten die nachträgliche Vereinnahmung, rücksichtlich des zu

wenig Verausgabten die nachträgliche Verausgabung, rücksichtlich des zu viel Vereinnahmten oder Verausgabten der Ersatz in Anregung zu bringen.

Vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen, welche über die Nacherhebung und den Rückersatz irrig erhobener Reichsgefälle bestehen, werden jedoch Ersatzposten — insofern der von einer Person oder an eine Person zu ersetzende Gesammtbetrag 50 ℳ nicht erreicht, oder insofern der Ersatz nicht wegen Uebereinstimmung mit dem Rechnungssoll ständiger Einnahmen und Ausgaben geleistet werden muß, oder insofern der Ersatz nicht der Person des Rechners zur Last fällt oder gebührt — nicht weiter verfolgt. Von der Nacherhebung wird dann jedenfalls Umgang genommen, die Nachzahlung aber tritt nur auf ausdrückliches Verlangen des Bezugsberechtigten ein.

Die Aufnahme solcher Fehler, welchen hiernach eine weitere Folge nicht zu geben ist, hat unter die Notate über das Formelle stattzufinden.

§. 12.

Das Notatenprotokoll wird der Abhörbehörde vorgelegt und von dieser nach erfolgter Annahme oder Richtigstellung in Reinschrift mit Weglassung des Namens des Revidenten dem Verrechner zur Beantwortung zugefertigt, welche einzeln nach der Reihenfolge der Notate zu geschehen hat.

Zur Notatenbeantwortung wird dem Verrechner eine nach der Menge und Wichtigkeit der Erinnerungen zu bemessende Frist gestellt. Sie beginnt mit dem ersten Tage nach dem Eintreffen der Notate bei dem Rechner, und die Absendung der Beantwortung hat spätestens an dem auf den letzten Fristtag folgenden Tag zu geschehen.

Der Rechner hat den Tag des Empfangs der Notate sofort der Abhörbehörde anzuzeigen und den Tag der Absendung der Notatenbeantwortung in dem Vorlagebericht anzugeben.

Die Frist wird bei denjenigen Rechnungen, welche die Oberrechnungskammer selbst abhört, von dieser im einzelnen Falle festgesetzt; für die von den untergeordneten Abhörbehörden abzuhörenden Rechnungen bestimmt die Oberrechnungskammer die äußersten Grenzen, innerhalb welcher jene Behörden bei den einzelnen Rechnungen die Frist zur Notatenbeantwortung festzusetzen haben.

§. 13.

Die Frist zur Notatenbeantwortung kann auf Ansuchen des Verrechners, welches jedenfalls vor Ablauf derselben zu stellen ist, durch die Abhörbehörde aus dringenden Gründen verlängert werden.

Soll bei einer Rechnung, welche bei einer Verwaltungsbehörde abgehört wird, der Termin zur Notatenbeantwortung über die Grenzen hinausgerückt werden, innerhalb welcher diese Behörde die Fristen zu bestimmen hat, so legt sie das Gesuch mit ihren Bemerkungen der Oberrechnungskammer zur Entscheidung vor.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 14.

Gegen Rechner, welche die ursprüngliche beziehungsweise die verlängerte Frist nicht einhalten, können Ordnungsstrafen bis zum Betrag von 100 Mark ausgesprochen werden.

Bei mehr als dreiwöchentlicher Verzögerung sowie auch bei oberflächlicher und unvollständiger Beantwortung kann der Rechner überdieß mit den nöthigen Beweismitteln vor die Abhörbehörde geladen oder demselben ein Kommissär zugesendet werden, welcher ihn über das, was noch zu erörtern ist, zu Protokoll vernimmt. Die Kosten hat der Rechner zu tragen, sofern er zu solchem Verfahren gegründeten Anlaß gegeben hat.

Dienstpolizei und Strafgewalt der Rechnungsabhörbehörden.

§. 15.

Zur Verhängung der in §§. 9 und 14 erwähnten Strafen und Zwangsmaßregeln ist die Oberrechnungskammer zuständig.

Wenn eine Rechnung oder Notatenbeantwortung aus dem Geschäftskreis einer als Abhörbehörde fungirenden Centralmittelstelle nicht rechtzeitig einkommt, hat letztere hievon bei der Oberrechnungskammer Anzeige zu erstatten und wegen Bestrafung geeigneten Antrag zu stellen.

§. 16.

In Angelegenheiten der Rechnungsabhör üben, vorbehaltlich der Vorschrift des §. 15, die Primärabhörbehörden die Dienstpolizei über die Rechner, und es steht ersteren hierbei die in Art. 11 Satz I. des Gesetzes vom 23. Dezember 1871 „den Vollzug der Einführung des deutschen Reichsstrafgesetzbuches im Großherzogthum Baden betreffend" und im Gesetz vom 21. Juli 1874 „die Bestimmung der Geldstrafen in Reichsmarkwährung betreffend" bezeichnete Strafbefugniß zu. Der Rekurs geht an die Oberrechnungskammer.

Als Oberabhörbehörde hat die Oberrechnungskammer in Angelegenheiten der Superrevision die gleiche Dienstpolizei und Strafgewalt gegen das Revisionspersonal der untergeordneten Abhörbehörden. Sie wird geeigneten Falls vor der Entscheidung die unmittelbar vorgesetzte Verwaltungsbehörde vernehmen.

§. 17.

Jeder Verkehr zwischen den Revisionsbeamten und den Rechnern über das Abhörgeschäft ist bei scharfer Ahndung verboten.

Abschluß der Rechnungsabhör.

§. 18.

Nach Schluß der Abhörverhandlungen hat der mit der Abhör betraute Revisionsbeamte und zwar, soweit thunlich, in Form eines Bescheidsentwurfs das Revisionsgutachten zu erstatten, worauf der Rechnungsbescheid von der Abhörbehörde ertheilt wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 19.

Die Rechnungsbescheide sind sogleich nach ihrem Empfang zu vollziehen und in Urschrift unmittelbar nach den Belegen zum Vorbericht der Rechnung des Jahres, in welchem der Bescheid erfolgt, anzuschließen.

Der Vollzug ist bei jedem Paragraphen, eventuell unter Angabe der Tagebuchs-, beziehungsweise der Hauptbuchseite nachzuweisen.

Wenn ein Verrechner vom Dienst abgekommen oder mit Tod abgegangen ist, wird demselben, beziehungsweise seinen Hinterbliebenen eine Doppelschrift des Rechnungsbescheides zugestellt.

§. 20.

Als Entlastung des Rechners im Sinne des Art. 17 des Gesetzes gilt die Verfügung der Oberrechnungskammer oder der sonstigen die Abhör besorgenden Behörde, durch welche die Revisionserinnerungen für erledigt, beziehungsweise beruhend erklärt werden oder ausgesprochen wird, daß keine Erinnerungen zu machen sind.

§. 21.

Alle Monatsrechnungen sollen spätestens fünf Monate, die Vierteljahrsrechnungen ein halbes Jahr und die Jahresrechnungen ein und ein halbes Jahr nach ihrem Schluß bei der Abhörbehörde durch Erlassung des Rechnungsbescheides erledigt werden. Der letztere Termin gilt auch für Rechnungen, welche ausnahmsweise nicht mit dem Kalenderjahr laufen oder mehr als ein Kalenderjahr umfassen, wie z. B. Spezialbaurechnungen.

Der Rechner kann, wenn ihm der Bescheid nicht rechtzeitig zukommt, um Erlassung desselben nachsuchen und bei längerer Verzögerung Beschwerde bei der Oberrechnungskammer erheben.

Die Oberrechnungskammer wird die Einhaltung der Termine zur Erledigung der Rechnungsabhör strenge überwachen und in dem an Uns zu erstattenden Jahresbericht die erforderlichen Nachweisungen darüber geben.

II. Geschäftsgang bei der Oberrechnungskammer.

Allgemeine Vorschriften.

§. 22.

Die Geschäfte der Oberrechnungskammer werden unter der obersten Leitung des Präsidenten von den Kollegialräthen und den Revisions- und Kanzleibeamten bearbeitet.

Bei Verhinderung des Präsidenten übernimmt der dienstälteste, und wenn auch dieser verhindert sein sollte, der nächstfolgende Kollegialrath dessen Stellvertretung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 23.

Sämmtliche Geschäfte sind durch allgemeine Feststellungen auf die Beamten möglichst gleichmäßig und dergestalt zu vertheilen, daß jedem dauernd ein bestimmter Geschäftskreis überwiesen wird.

Die zum Wirkungskreis des Kollegiums gehörigen Geschäfte werden den einzelnen Mitgliedern mittelst förmlicher Aufstellung (Respiziatsaustheiler) zugetheilt.

Für jeden Revisionsbeamten ist alljährlich ein Arbeitsplan aufzustellen, in welchem die von ihm der Abhör, beziehungsweise der Oberabhör zu unterziehenden Rechnungen und zwar die ersteren einzeln und namentlich, die letzteren wenigstens nach Anzahl und Gattung, unter Bestimmung der Reihenfolge der vorzunehmenden Geschäfte und der dabei einzuhaltenden Fristen, im Voraus festgesetzt werden.

Bei Vertheilung der Geschäfte ist darauf Bedacht zu nehmen, daß, soweit thunlich, jeder einzelne Revisionsbeamte nur in dem Respiziat eines und desselben Kollegialrathes beschäftigt wird.

Die Geschäfte des Sekretariats, der Registratur, der Expeditur und der Kanzlei werden von den dazu bestimmten Beamten und Bediensteten nach Anordnung des Präsidenten besorgt.

§. 24.

Das Geschäftsjahr der Oberrechnungskammer beginnt mit dem 1. Juli des einen und schließt mit dem 30. Juni des folgenden Jahres.

Bis zum Schluß eines solchen Geschäftsjahres sollen

a. die der Oberrechnungskammer zur Primärabhör zugetheilten Rechnungen der dem Beginn desselben unmittelbar vorausgegangenen Rechnungsperiode geprüft und durch Bescheidsertheilung erledigt,

b. die Oberabhör der bei den untergeordneten Revisionsanstalten primär abgehörten Rechnungen in der für angemessen erachteten Zahl und Auswahl (Art. 8 Absatz 3 des Gesetzes) durchgeführt sein.

Die Oberabhör ergreift ebenfalls Rechnungen der letztvergangenen Rechnungsperiode, kann und soll geeigneten Falls aber auch auf Rechnungen früherer Perioden ausgedehnt werden.

Ueber Einkunft, Prüfung und Verbescheidung sämmtlicher bei der Oberrechnungskammer primär abzuhörenden Rechnungen ist von derselben eine tabellarische Uebersicht zu führen, von welcher dem an Uns zu erstattenden Bericht (Art. 20 des Gesetzes) eine Fertigung beizuschließen ist.

§. 25.

Die Oberrechnungskammer beaufsichtigt und überwacht ferner die Revisionsanstalten der Centralmittelstellen (Art. 8 Absatz 1 und 2 des Gesetzes), wozu folgende Einrichtungen dienen:

1. Die Centralmittelstellen haben sich über den Fortgang ihres Abhörgeschäfts und über die Einhaltung der Termine und Fristen zur Einsendung der Rechnungen und

Notatenbeantwortungen sowie über die hierwegen etwa ergriffenen Betreibungsmaßregeln bei der Oberrechnungskammer in tabellarischen Uebersichten auszuweisen, welche zu Beginn eines Geschäftsjahres (1. Juli) neu angelegt und bis zur Erledigung aller in dasselbe fallenden Rechnungen jeden Monat nach dem Stande der Geschäfte zu Beginn desselben ergänzt werden.

Diese Tabellen sind dem — nach Art. 20 des Gesetzes — an Uns zu erstattenden Bericht anzuschließen.

2. Ueber den etatsmäßigen und den wirklichen Personalstand der Rechnungsrevisionen der Centralmittelstellen haben letztere die Oberrechnungskammer fortwährend in Kenntniß zu erhalten, indem sie von jeder darin vorkommenden Aenderung Anzeige erstatten und beim Eintritt einer Vakatur oder bei längerer Verhinderung eines Revisionsbeamten ferner berichten, was zur Wiederbesetzung oder einstweiligen Versehung des Dienstes geschehen ist.

Die Beamten der Rechnungsrevisionen dürfen nur soweit auch mit anderen Dienstgeschäften dauernd belastet oder vorübergehend ganz in anderen Geschäftsabtheilungen verwendet werden, als es unbeschadet der rechtzeitigen Erfüllung ihrer eigentlichen Berufsaufgabe zulässig ist. Von jeder solchen Belastung oder Verwendung ist der Oberrechnungskammer ebenfalls Anzeige zu erstatten. Erhebt dieselbe dagegen im Interesse der rechtzeitigen Erledigung des Revisionsgeschäftes Einsprache, so sollen die fremden Geschäfte, soweit immer thunlich, dem betreffenden Revisionsbeamten wieder abgenommen oder aber der Revision auf andere Weise Ersatz für die entzogenen Arbeitskräfte verschafft werden.

3. Am Ende jedes Geschäftsjahres erstatten die auch als Abhörbehörden fungirenden Centralmittelstellen über Geschäftsführung, Fleiß, Fähigkeiten und sittliche Aufführung ihres Revisionspersonals an die Oberrechnungskammer Bericht, worin insbesondere auch anzugeben ist, ob und auf wie lange an einzelne und an welche Revisionsbeamte Urlaub ertheilt, sowie welche Rügen und Strafen, und aus welcher Ursache sie erkannt wurden.

Ueberdieß können nach Bedürfniß Dienstvisitationen der Abhöranstalten der Centralmittelstellen durch besondere Kommissäre angeordnet werden.

§. 26.

Wenn sich bei der Oberabhör der bei untergeordneten Revisionsanstalten bereits geprüften Rechnungen Anlaß zu Erinnerungen gibt, so sind letztere der betreffenden Verwaltungsbehörde mitzutheilen, welche die Beantwortung des Primärrevidenten erheben und solche, eventuell unter Beifügung eigener Bemerkungen, der Oberrechnungskammer vorlegen wird.

Desgleichen ist der Oberabhörbescheid der Verwaltungsbehörde zuzustellen zur Eröffnung an den Revidenten und etwa sonst nöthigen Vollzugsanordnung.

Sollte sich im Wege der Oberabhör eine strafwürdige Nachlässigkeit oder anderweite Verfehlung des (Primär-) Revisionsbeamten herausstellen, welche die Oberrechnungskammer

selbst zu ahnden (§. 16) nicht in der Lage ist, so ist dessen vorgesetzte Behörde zugleich zum dienstpolizeilichen Einschreiten gegen denselben zu veranlassen.

Ergeben sich bei der Oberabhör noch Ansprüche an den Rechner, welche bei der (Primär-) Revision nicht erhoben worden sind, worüber also das Erkenntniß erster Instanz nicht entschieden hat, so ist auf Grund der betreffenden, der vorgesetzten Verwaltungsbehörde mitzutheilenden Notate von dieser, nach Vernehmung des Rechners, in gleicher Weise wie bei Ertheilung des Rechnungsbescheides, in erster Instanz zu erkennen.

Findet die Oberrechnungskammer eine Abänderung des von einer Verwaltungsbehörde ertheilten Rechnungsbescheides rücksichtlich der schon bei der (Primär-) Revision zur Sprache gekommenen Ansprüche an einen Rechner begründet, so kann eine solche Aenderung des Rechnungsbescheides erster Instanz nur nach Vernehmung des Rechners und der Verwaltungsbehörde, welche denselben ertheilt hat, auf Grund besonderen Referats und Korreferats, welch' letzteres von einem rechtsgelehrten Mitglied des Kollegiums zu erstatten ist, stattfinden.

Die Entscheidung ist dem Rechner durch die betreffende Verwaltungsbehörde zu eröffnen.

§. 27.

Die ordentlichen Sitzungen des Kollegiums finden an festbestimmten Tagen statt. Außerordentliche Sitzungen werden von dem Präsidenten durch besondere Verfügung anberaumt.

Sieht sich ein Kollegialmitglied verhindert, einer Sitzung beizuwohnen, so hat es hiervon rechtzeitig dem Präsidenten Anzeige zu machen, welchem überlassen bleibt, erforderlichen Falles einen Stellvertreter (Art. 7 des Gesetzes) einzuberufen oder die Sitzung zu verlegen.

Die Abstimmungen erfolgen in der durch das Dienstalter bestimmten Reihenfolge dergestalt, daß zuerst der jüngste Rath — im Falle der Anwohnung eines stellvertretenden Mitgliedes jeweils dieses — und zuletzt der Vorsitzende seine Stimme abgibt.

Kein Kollegialmitglied darf bei der Entscheidung von Fällen mitstimmen, in welchen es als Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen wäre.

Ueber die Stellung der Fragen, sowie über das Ergebniß der Abstimmung entscheidet im Falle einer Meinungsverschiedenheit das Kollegium.

Bei getheilten Stimmen bleibt der Minderheit oder den einzelnen Mitgliedern derselben überlassen, ihr abweichendes Votum schriftlich zu begründen und zu den Akten zu bringen.

§. 28.

Kollegialische Berathung und Beschlußfassung ist außer den in Art. 7, 14 und 15 des Gesetzes aufgeführten Fällen insbesondere noch erforderlich:

1. wenn Gesetze und Verordnungen oder Erlasse der obersten Verwaltungsbehörden ergehen, welche auf das Verfahren der Oberrechnungskammer von Einfluß sind;
2. wenn Meinungsverschiedenheiten entweder zwischen der Oberrechnungskammer und den obersten Verwaltungsbehörden oder zwischen den Kollegialmitgliedern der Oberrechnungskammer selbst zu erörtern sind;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. wenn Zweifel über Anwendung oder Auslegung von Gesetzen, Verordnungen ꝛc. der Erledigung bedürfen;
4. für Ertheilung aller Abhör- und Oberabhörbescheide, wobei, falls eine vom Rechner nicht bereits anerkannte Ersatzverbindlichkeit desselben ausgesprochen werden soll, jedenfalls ein rechtsgelehrtes Kollegialmitglied mitwirken muß;
5. wenn bei Prüfung einer Rechnung Anstände im Sinne der Art. 9 und 18 des Gesetzes sich ergeben, welche eine Kommunikation mit den betreffenden Verwaltungsbehörden erfordern;
6. wenn nach Ansicht des Respizienten in dem von einem Revisionsbeamten aufgestellten Notatenprotokoll eine im Sinne der vorgenannten Gesetzesbestimmungen erhobene Beanstandung als nicht begründet gestrichen werden soll;
7. für alle Beschlüsse, welche ein Einschreiten gegen säumige Rechner (Art. 12 des Gesetzes), untergeordnete Abhörbehörden oder deren Revisionsbeamte zum Gegenstand haben;
8. zur Bezeichnung derjenigen Rechnungen, welche in einem einzelnen Geschäftsjahr der Oberabhör unterworfen werden sollen;
9. wenn anderweite Gegenstände von dem Präsidenten zur Berathung und Beschlußfassung im Kollegium verwiesen werden;
10. wenn von einem Kollegialrath in einem zu seinem Respiziat gehörigen Falle Vortrag im Kollegium beziehungsweise Beschlußfassung des letzteren für erforderlich erachtet wird.

In Fällen, für welche das Gesetz kollegiale Beschlußfassung vorschreibt, müssen wenigstens fünf Mitglieder mitwirken; in anderen Fällen genügt die Theilnahme von dreien.

Jeder Beschluß, durch welchen in Sachen des Kassen- und Rechnungswesens oder des Abhörgeschäftes ein allgemeiner Grundsatz festgestellt wird, ist schriftlich zu formuliren und allen betheiligten Revisionsbeamten in Abschrift mitzutheilen.

§. 29.

Die auf Grund kollegialischer Berathung erfolgenden Beschlüsse sind im Konzept als solche zu bezeichnen derart, daß letzterem außer Nummer und Datum des betreffenden Sitzungsprotokolls auch die Verzeichnung der bei der Beschlußfassung betheiligten Votanten beigefügt wird.

§. 30.

Die auf Grund eines Sitzungsbeschlusses ergehenden Verfügungen, Erlasse ꝛc. sind im Konzept von sämmtlichen Kollegialmitgliedern, welche zu jenem mitgewirkt haben, durch Namenszeichen zu beurkunden, alle übrigen Beschlüsse außer von dem betreffenden Respizienten nur von dem Präsidenten beziehungsweise dessen Stellvertreter.

Die Ausfertigungen (Reinschriften) tragen die Unterschrift des Präsidenten oder dessen Stellvertreters.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

XXXI.

Amtliches Verhältniß des Präsidenten.

§. 31.

Dem Präsidenten steht die oberste Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Geschäftsbetriebs der Oberrechnungskammer zu.

§. 32.

In materieller Hinsicht hat er dahin zu wirken, daß in den Beschlüssen des Kollegiums die bestehenden Gesetze, Vorschriften und maßgebenden Verwaltungsnormen zur Anwendung gelangen, und daß darnach auch von den verschiedenen Revisionsbeamten gleichmäßig verfahren wird.

In formeller Beziehung hat er alle zur Regelung des Geschäftsbetriebs erforderlichen Diensteinrichtungen und Anordnungen zu treffen, insbesondere dafür zu sorgen, daß die Geschäfte ebenso gründlich als prompt erledigt werden, und daß jeder Beamte innerhalb seines Wirkungskreises die ihm obliegenden Verpflichtungen ordnungsmäßig und rechtzeitig erfülle.

§. 33.

Insbesondere gehört zu seinem Wirkungskreise:

1. der Erlaß der erforderlichen allgemeinen wie besonderen Dienstanweisungen über den formellen Geschäftsbetrieb sowie die Feststellung der Hausordnung und die Bestimmung über Benutzung und Vertheilung der für den Dienst bestimmten Räume und Inventarienstücke;
2. die Feststellung der Geschäftsvertheilung unter die Mitglieder des Kollegiums (des Respiziatsaustheilers [§. 23 Abs. 2]), die Anordnung dauernder oder vorübergehender Abänderungen derselben sowie der erforderlichen Stellvertretungen, die Bestellung von Korreferenten in den vorgeschriebenen oder sonst dazu geeignet scheinenden Fällen und die Beauftragung von Beamten mit einzelnen Arbeiten aus dem Geschäftskreise eines anderen Beamten;
3. die Feststellung der Arbeitspläne für die Revisionsbeamten auf Grund der Vorschläge der Respizienten beziehungsweise die Genehmigung der Abweichung von ersteren (§. 23 Abs. 3);
4. die Abordnung von Kommissären, falls und so oft solche geboten erscheint, namentlich auch zum Zweck der Erörterung von Bedenken und Erinnerungen gegen die Rechner oder zur Informationseinziehung (Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes) oder zu außerordentlichen Kassen- und Magazinsrevisionen (Art. 10 Abs. 3 ebendaselbst) oder zur Vornahme von Visitationen bei den Revisionsstellen der Verwaltungsbehörden (§. 25 Ziffer 3);
5. die Bestimmung der Zeit der Sitzungen des Kollegiums nach Tag und Stunde, die Eröffnung und Schließung derselben, die Leitung der Berathungen und Abstimmungen;
6. die letzte Prüfung und Vollziehung aller schriftlichen Beschlüsse im Konzept und in der Reinschrift.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§. 34.

Bei dieser Prüfung (§. 33 Ziff. 6) dürfen materielle Aenderungen ohne Einverständniß der betreffenden Referenten nicht vorgenommen werden.

Fälle, in denen ein solches Einverständniß nicht erzielt wird, sind zum Vortrag in der Sitzung zu verweisen und nach dem Beschlusse des Kollegiums zu erledigen.

Formelle Aenderungen dagegen, welche sich lediglich auf die Anordnung, Deutlichkeit und Präzision der Darstellung oder die Angemessenheit des Ausdrucks beziehen, ist der Präsident nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen vorzunehmen befugt.

§. 35.

Der Präsident ist ferner berechtigt, die Ausführung eines Beschlusses des Kollegiums einstweilen zu beanstanden; er muß jedoch, wenn er von dieser Befugniß Gebrauch zu machen sich veranlaßt sieht, binnen 14 Tagen vom Tage der ersten Beschlußfassung gerechnet, die betreffende Angelegenheit zur nochmaligen Berathung und Abstimmung bringen und die Mitglieder des Kollegiums hievon spätestens 3 Tage vor der diesfälligen Sitzung in Kenntniß setzen.

Bei dem durch die zweite Berathung und Abstimmung festgestellten Beschlusse behält es sein Bewenden.

§. 36.

Zu den Geschäften des Präsidenten gehören ferner die Personalien sämmtlicher Beamten und Angestellten der Oberrechnungskammer, namentlich also, außer den in Art. 5 und 7 des Gesetzes erwähnten Vorschlägen, Anstellungen und Disziplinarverfügungen, die Bewilligung von Urlaub, die stets widerrufliche Genehmigung, daß Revisions- oder Kanzleibeamte einen mit ihrem Amt verträglichen Nebendienst übernehmen, ferner alle auf Besoldungs- oder Gehaltsaufbesserung, Bewilligung von Remunerationen, Rangerhöhung, Verleihung von Titeln, Orden und sonstigen Auszeichnungen, sowie die auf die Pensionirung der Beamten und Angestellten und auf die Fürsorge für ihre Hinterbliebenen bezüglichen Angelegenheiten.

§. 37.

Der Präsident hat die Vertretung der Oberrechnungskammer in ihren privatrechtlichen Beziehungen und verfügt über die derselben bestimmten etatsmäßigen Mittel vorbehaltlich der Fälle, in welchen Unsere Entschließung einzuholen ist.

Eine besondere Kasse für diese und die aus der Geschäftsführung der Oberrechnungskammer etwa weiter flüssig werdenden Gelder wird, mit Ausnahme der Kasse zur Bestreitung der gewöhnlichen Bureaubedürfnisse (Bureaukasse), nicht geführt. Die weiteren Ausgaben der Behörde werden vielmehr unmittelbar aus der Generalstaatskasse bestritten, welcher auch die Einnahmen der Oberrechnungskammer zur Erhebung überwiesen werden.

Die Einnahms- und Ausgabs-Anweisungen und Sistirungen erfolgen auf Veranlassung des Präsidenten der Oberrechnungskammer durch das Finanzministerium.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 38.

Dem Präsidenten bleibt überlassen, in Angelegenheiten seines persönlichen Geschäftskreises das Gutachten des Kollegiums oder einzelner Mitglieder desselben einzuholen.

§. 39.

In Bezug auf Beurlaubung des Präsidenten ist nach den für die Ministerialvorstände maßgebenden Grundsätzen zu verfahren.

In Ansehung des von ihm den übrigen Mitgliedern des Kollegiums und den sonstigen Beamten der Oberrechnungskammer zu bewilligenden Urlaubs hat er die den Ministerialvorständen beigelegten Rechte.

§. 40.

In den zum persönlichen Geschäftskreise des Präsidenten gehörenden Angelegenheiten werden die Konzepte und Reinschriften unter Beifügung seines amtlichen Charakters vollzogen.

Amtliches Verhältniß der Kollegialräthe.

§. 41.

Die Kollegialräthe der Oberrechnungskammer haben die Geschäftsführung der Revisionsbeamten, welche in ihrem Respiziat arbeiten, genau zu überwachen und sich über Befähigung und Thätigkeit dieser Beamten, über das Maaß der denselben zugetheilten Arbeit und über den Werth ihrer Leistungen in fortdauernder Kenntniß zu erhalten.

§. 42.

Zu den Obliegenheiten der Kollegialräthe gehört insbesondere die Prüfung und Zeichnung der Konzepte aller zu ihrem Respiziat gehörigen Beschlußentwürfe, Notatenprotokolle und Revisionsgutachten (Bescheidsentwürfe).

Durch die Unterzeichnung des Konzeptes übernehmen sie die Verantwortlichkeit für die darin enthaltenen Ausführungen und thatsächlichen Angaben.

Es liegt ihnen aber auch ob, sich durch selbstständiges Eindringen in die einzelnen Etats, Rechnungen und Belege von der Vollständigkeit der von der Revision vorgelegten Arbeiten Ueberzeugung zu verschaffen, also namentlich sich auch darüber zu vergewissern, daß bei Prüfung der Rechnungen auch den der Oberrechnungskammer durch Art. 9 und 18 des Gesetzes gestellten Aufgaben Genüge geschehen ist.

§. 43.

Zufolge der ihnen auferlegten Verantwortlichkeit (§. 42) sind die Kollegialräthe berechtigt, Abänderungen der ihnen vorgelegten Konzepte der Notatenprotokolle, Schreiben, Verfügungen 2c. in materieller wie formeller Beziehung nach eigenem Ermessen vorzunehmen, unrichtige oder unerhebliche Bemerkungen in den Revisionsprotokollen zu streichen und neue Erinnerungen, wo sie solche für nöthig erachten, hinzuzufügen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Ob und inwiefern sie dabei ein vorgängiges Benehmen mit den betreffenden Revisionsbeamten oder den Vortrag beziehungsweise die Beschlußfassung im Kollegium (§. 28 Ziff. 10) für erforderlich erachten, bleibt, sofern letztere nicht ohnehin nach Gesetz oder Verordnung eintreten muß, ihrem pflichtmäßigen Ermessen vorbehalten.

§. 44.

Als ständige Respizienten haben die Kollegialräthe alle in ihren Geschäftskreis einschlagenden Gegenstände zu bearbeiten, die dazu bestimmten oder nach ihrem eigenen Ermessen dazu geeigneten Sachen zum Vortrag in der Sitzung zu bringen und den im Kollegium gefaßten Beschlüssen gemäß zu erledigen.

§. 45.

Zu den Obliegenheiten der Kollegialräthe gehört es ferner, die Materialien, welche zur Aufnahme in den Geschäftsbericht (Art. 20 des Gesetzes), beziehungsweise in die Bemerkungen und die Denkschrift für die Landstände (Art. 18 des Gesetzes) bestimmt sind, nach erfolgter Feststellung im Kollegium für ihren Geschäftsbereich zusammenzustellen. Die jedenfalls der kollegialischen Beschlußfassung unterliegende Schlußredaktion besorgt der von dem Präsidenten damit Beauftragte.

§. 46.

Die Kollegialräthe haben sich endlich der Erstattung solcher Gutachten und Berichte zu unterziehen, welche von ihnen als Korreferenten in einzelnen Sachen abzugeben sind, oder aus anderen dienstlichen Veranlassungen ihnen durch Beschluß des Kollegiums oder des Präsidenten aufgetragen werden.

§. 47.

In Abwesenheits- oder Krankheitsfällen haben die Kollegialräthe nach näherer Anordnung des Präsidenten sich gegenseitig zu vertreten, soweit nicht die Einberufung besonderer Stellvertreter nöthig fällt (§. 27).

Amtliches Verhältniß der Revisionsbeamten.

§. 48.

Die Revisionsbeamten der Oberrechnungskammer sind der Regel nach aus den für diesen Beruf sich vorzugsweise eignenden Beamten der Mittelstellen zu entnehmen.

§. 49.

Die Revisionsbeamten haben vorzugsweise den Beruf, die Rechnungen, soweit solche einem jeden nach Maßgabe des jährlichen Arbeitsplanes (§. 23 Abs. 3) oder durch besondere Anordnung überwiesen werden, unter Vergleichung mit den Rechnungsbelegen einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, auf Grund dieser letzteren die Notatenprotokolle aufzustellen und die darauf einkommenden Beantwortungen in der Form des Bescheidsentwurfes zu

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

begutachten, überhaupt also das gesammte Rechnungsabhörgeschäft vom Anfang bis zum Abschluß in erster Reihe zu besorgen.

Bei dieser Prüfung der Rechnungen sind außer der formellen und kalkulatorischen Seite in materieller Beziehung alle einschlagenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere die in Art. 9 und 18 des Gesetzes bezeichneten Punkte zu beachten.

Die Revisionsbeamten sind dafür verantwortlich, daß bei der von ihnen hiernach zu bewirkenden Rechnungsprüfung und Bearbeitung der Notatenbeantwortung nichts Erhebliches weder in der Sache noch in der Form unerinnert bleibt.

§. 50.

Die Revisionsbeamten haben, was die Form, die Reihenfolge und die Erledigungsfristen der ihnen zugetheilten Revisionsarbeiten anlangt, die hierüber getroffenen Anordnungen sorgfältig zu beachten und sind verpflichtet, jeden Rückstand zu verhüten, falls aber ein solcher unvermeidlich werden sollte, dies rechtzeitig berichtlich anzuzeigen. Gleiches hat zu geschehen, wenn durch verspäteten Eingang der Rechnungen und Notatenbeantwortungen etwa ein Arbeitsmangel eintreten sollte.

§. 51.

Sie haben ferner, soweit ihnen Gegenstände aus den Respiziaten der Kollegialräthe (§. 44) von Letzteren zur Bearbeitung zugewiesen werden, die Konzepte zu entwerfen und vorzulegen, endlich sich gegenseitige Aushilfe in den Revisionsgeschäften zu leisten, sowie im Bedürfnißfalle an den Kanzleigeschäften sich zu betheiligen.

III. Geschäftsgang bei den untergeordneten Abhörbehörden.

§. 52.

Die den Verwaltungsbehörden untergeordneten Revisionsanstalten (Art. 8 Abs. 2 des Gesetzes) bestehen aus der erforderlichen Anzahl von Revisionsbeamten.

Dem Revisionsbureau ist da, wo es der Umfang der Geschäfte nöthig macht, ein besonderer Vorstand beigegeben; wo dieses nicht der Fall ist, hat ein Mitglied des betreffenden Verwaltungskollegiums die spezielle Aufsicht über das Revisionsbureau zu führen.

§. 53.

Die Revisionsbeamten sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Revisionsnotate persönlich verantwortlich. Im Uebrigen werden die auf die Rechnungsabhör bezüglichen Geschäfte der Centralmittelstellen, soweit nicht durch gegenwärtige Verordnung oder durch die den betreffenden Revisionen ertheilten Dienstweisungen (Art. 8 Abs. 1 des Gesetzes) besondere Bestimmungen getroffen sind, in der gleichen Form und in demselben Geschäftsgang erledigt, welche für die Geschäftsbehandlung jener Behörden überhaupt eingeführt sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Kollegialische Berathung und Beschlußfassung ist jedenfalls erforderlich:

1. wenn im Rechnungsbescheid ein Notamen aufrecht erhalten werden soll, welches vom Rechner nicht als richtig anerkannt worden ist,
2. wenn in materieller Beziehung eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Referenten und dem Revisionsbeamten, sei es über die Revisionsnotate, sei es über den Bescheidsentwurf, obwaltet.

Ueberdieß wird, wo ein Rechnungsbescheid gegen den Rechner eine Ersatzverbindlichkeit ausspricht, welche nicht bereits von ihm anerkannt ist, das rechtsgelehrte Kollegialmitglied zur Kenntnißnahme und Mitunterschrift des Konzepts beigezogen.

Revisionserinnerungen im Sinne der Art. 9 und 18 des Gesetzes können auch durch Kollegialbeschluß nur mit Zustimmung der Oberrechnungskammer niedergeschlagen werden.

§. 54.

Die Vorschriften in §. 23 Abs. 3 bezüglich der Aufstellung von Arbeitsplänen für die Revisionsbeamten ist, soweit thunlich, auch bei den Centralmittelstellen in Anwendung zu bringen, und ist dabei, sofern nicht von Seiten der Oberrechnungskammer im einzelnen Falle eine andere Anordnung getroffen wird, mit der Folge, in welcher die Rechnungen primär abgehört werden, derart zu wechseln, daß solche der Reihe nach alle rechtzeitig zur Oberabhör gelangen können.

IV. **Schlußbestimmungen.**

§. 55.

Die der Revision der Oberrechnungskammer selbst und den Revisionsanstalten der untergeordneten Abhörbehörden ertheilten Abhörinstruktionen bleiben, soweit solche nicht mit Bestimmungen des Gesetzes oder gegenwärtiger Verordnung im Widerspruch stehen, bis andere derartige Instruktionen erlassen werden, aufrecht erhalten. Dagegen sind aufgehoben:

die Verordnung vom 12. Februar 1821 „die Stellung, Einsendung und Abhör der Staatsrechnungen betreffend",

die Instruktion vom 25. Oktober 1821 „den Geschäftsgang bei der Oberrechnungskammer betreffend",

das Reskript vom 30. Juni 1825 und die darauf gegründete Bekanntmachung vom 24. Oktober 1844 „die Bestimmung des Termins zur Ertheilung der Rechnungsbescheide betreffend",

die Verordnung vom 11. Oktober 1832 „die Prüfung der Staatsrechnungen betreffend",

die Verordnung vom 18. Dezember 1834 „die Superrevision der kirchlichen und Stiftungsrechnungen betreffend",

die Verordnung vom 2. August 1838 „die Einsendung und Abhör der Staatsrechnungen betreffend",

§. 15 der Verordnung vom 20. November 1861 „die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens betreffend" und §. 11 der Verordnung vom 28. Februar 1862 „die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens betreffend", insoweit dadurch die Revision kirchlicher Rechnungen der Oberrechnungskammer übertragen ist, endlich

die §§. 205 bis mit 233 der Verordnung vom 5. November 1874 über das Kassen- und Rechnungswesen der Staatsverrechnungen.

§. 56.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1879 in Wirksamkeit.

Sie findet auf die Vorlage und Primärabhör der Eisenbahn-Elementarrechnungen keine Anwendung.

Gegeben zu Karlsruhe, den 14. Dezember 1878.

Friedrich.

Eustätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXXII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 24. Dezember 1878.

Inhalt.

Gesetze: die Katastrirung der Waldungen und Waldlasten betreffend; die Aufbringung des Gemeindeaufwandes in den Städten, welche der Städteordnung unterstehen, und den Beizug der Erwerbsteuerkapitalien zur Gemeinde- und Kreisbesteuerung betreffend; die im polizeilichen Arbeitshause zulässigen Disziplinarstrafen betreffend.

Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels: den Vollzug der Gewerbeordnung, hier den §. 43 derselben betreffend.

Gesetz.

Die Katastrirung der Waldungen und Waldlasten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1880 an werden die auf Grund des Gesetzes vom 23. März 1854 (Regierungsblatt Nr. XXV.) gebildeten Steueranschläge beziehungsweise Steuerkapitalien der Waldungen und Waldlasten um 57½ Prozent erhöht.

Der gleichen Erhöhung unterliegen die Steueranschläge beziehungsweise Steuerkapitalien, welche nach dem genannten Gesetze künftig noch neu zu bilden sind.

Artikel 2.

Das Finanzministerium ist mit Anordnung und Leitung des Vollzugs beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 14. Dezember 1878.

Friedrich.

Eustätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Gesetz.

Die Aufbringung des Gemeindeaufwandes in den Städten, welche der Städteordnung unterstehen, und den Beizug der Erwerbsteuerkapitalien zur Gemeinde- und Kreisbesteuerung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die Dauer der Geltung des Gesetzes vom 21. Dezember 1877, die Aufbringung des Gemeindeaufwandes in den Städten, welche der Städteordnung unterstehen, und den Beizug der Erwerbsteuerkapitalien zur Gemeinde- und Kreisbesteuerung betreffend, wird, soweit es die Gemeinden, auf welche die Städteordnung keine Anwendung findet, berührt, bis zum 31. Dezember 1879 erstreckt; für den Geltungsbereich der Städteordnung bleiben die Bestimmungen jenes Gesetzes in Kraft, bis sie durch ein neues Gesetz über die Aufbringung des Gemeindeaufwandes in den der Städteordnung unterstehenden Gemeinden ersetzt werden.

Gegeben zu Karlsruhe, den 21. Dezember 1878.

Friedrich.

Stösser.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Gesetz.

Die im polizeilichen Arbeitshause zulässigen Disziplinarstrafen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Artikel 13, Ziffer III. des Gesetzes vom 23. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches in dem Großherzogthum Baden betreffend, erhält folgende Fassung:

Als Disziplinarstrafen sind auch in dem polizeilichen Arbeitshause die im Artikel 12 Absatz V. dieses Gesetzes unter 1—6 bezeichneten zulässig.

Gegeben zu Karlsruhe, den 21. Dezember 1878.

Friedrich.

Stösser.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Gaier.

Verordnung.

Den Vollzug der Gewerbeordnung, hier den §. 43 derselben betreffend.

Auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 1871, die Einführung der deutschen Gewerbeordnung in Baden betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 423 ff.) wird bestimmt, daß an Stelle des in §. 23 der Vollzugsverordnung vom 26. Dezember 1871 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 503 ff.) vorgeschriebenen Formulars für Legitimationsscheine zur gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreitung von Schriften oder Bildwerken (Gewerbeordnung §. 43) vom 1. Januar 1879 an das anliegende Formular L. (in weißer Farbe) zu treten hat.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1878.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Stösser.

Großherzogliches Handelsministerium.
Turban.

Vdt. Dr. Pfaff.

Anlage.

Inhalt der 1. Seite.

L.

§. 43 Gewerbeordnung, Vollzugsverordnung vom 15. Dezember 1878.

(Stempel.)

Nur für das Jahr .... Nr. ...

Legitimationsschein

gültig ausschließlich für öffentliche Verbreitung von Schriften und Bildwerken in der Gemeinde . . . . . .

Dem (Vor- und Zunamen) . . . . . .

wohnhaft zu (Ort und Verwaltungsbezirk) . . . . . .

wird die ortspolizeiliche Erlaubniß zum gewerbsmäßigen Ausrufen, Verkaufen, Vertheilen, Anheften und Anschlagen von Druckschriften und andern Schriften und Bildwerken auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und andern öffentlichen Orten der Gemeinde . . . . für das laufende Jahr ertheilt.

(Ort) . . . . . den (Tag und Monat) . . . . . 18 . .

(Name der Behörde.)

(Unterschrift.)

Inhalt der 2. Seite.

Beschreibung der Person des Inhabers.

Gestalt: . . . . . Augen: . . . . . .

Alter: . . . . . Haar: . . . . . .

Besondere Kennzeichen: . . . . . .

Unterschrift: . . . . . .

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nr. XXXIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 31. Dezember 1878.

Inhalt.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern und der Oberrechnungskammer: die Arzneitaxe betreffend; die Vorlage der Staatskassen- und Staatsinstitutskassen-Rechnungen und der Beantwortung der darüber aufgestellten Revisionserinnerungen betreffend.

Bekanntmachung.

Die Arzneitaxe betreffend.

Die Apotheker und Besitzer von Hand- und Nothapotheken haben vom 1. Januar 1879 an die Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach der preußischen Arzneitaxe vom 28. November d. J. anzusetzen. Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen der diesseitigen Verordnung vom 23. Dezember 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LXII. Seite 638).

Karlsruhe, den 21. Dezember 1878.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Stösser.

Vdt. Blattner.

Bekanntmachung.

Die Vorlage der Staatskassen- und Staatsinstitutskassen-Rechnungen und der Beantwortung der darüber aufgestellten Revisionserinnerungen betreffend.

Auf Grund des Artikel 12 des Gesetzes vom 25. August 1876 „die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer betreffend", des §. 6 Absatz 1 und des §. 12 Absatz 4 der zum Vollzug dieses Gesetzes erlassenen landesherrlichen Verordnung vom 14. d. Mts. haben wir

1. bestimmt, daß die Termine, bis zu welchen die zur Abhör oder Oberabhör hierher ressortirenden Rechnungen von den Verrechnern spätestens einzusenden sind, bis auf Weiteres dieselben bleiben, welche früher von der Oberrechnungskammer im Benehmen mit den betreffenden Verwaltungsbehörden festgesetzt worden sind,
2. für die Frist, welche die untergeordneten Abhörbehörden zur Beantwortung der Revisionsnotate im einzelnen Falle zu bestimmen haben, ein Maximum von acht Wochen festgesetzt.

Dies wird den betheiligten Rechnern und Abhörbehörden zur Nachachtung bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 23. Dezember 1878.

Großherzogliche Oberrechnungskammer.
Jolly.

Vdt. Mathis.

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg